

# Bank-BWL

## Jahrgang 98/99

---

<b>I.</b>	<b>DEFINITION WERTPAPIERE.....</b>	<b>5</b>
<b>1.</b>	<b>WERTPAPIERE ALS VERBRIEFTE RECHTE.....</b>	<b>5</b>
1.1.	<i>Urkunden.....</i>	5
1.2.	<i>Privates Vermögensrecht.....</i>	5
1.3.	<i>Verlust oder Vernichtung.....</i>	6
<b>2.</b>	<b>ARTEN DER WERTPAPIERE.....</b>	<b>6</b>
2.1.	<i>Nach der Art des verbrieften Rechts.....</i>	6
2.2.	<i>Nach der Art der Übertragung.....</i>	6
2.2.1.	<i>Inhaberpapiere.....</i>	6
2.2.2.	<i>Orderpapiere.....</i>	6
2.2.3.	<i>Geborene Orderpapiere.....</i>	6
2.2.4.	<i>Gekorene Orderpapiere.....</i>	7
2.2.5.	<i>Traditions- oder Dispositionspapiere.....</i>	7
2.2.6.	<i>Rektapapiere (oder Namenspapiere).....</i>	7
2.2.7.	<i>Zusammenfassung.....</i>	7
2.3.	<i>Nach Rechtsstellung des Effekteninhabers.....</i>	7
<b>3.</b>	<b>BEDEUTUNG DER EFFEKTEN.....</b>	<b>7</b>
<b>4.</b>	<b>DRUCKVORSCHRIFTEN FÜR EFFEKTEN.....</b>	<b>8</b>
<b>II.</b>	<b>EFFEKTEN.....</b>	<b>8</b>
<b>1.</b>	<b>BEGRIFF UND WESEN.....</b>	<b>8</b>
1.1.	<i>Wertrechte.....</i>	9
<b>2.</b>	<b>FORM UND AUSSTATTUNG.....</b>	<b>9</b>
2.1.	<i>Mantel und Bogen.....</i>	9
<b>III.</b>	<b>SCHULDVERSCHREIBUNGEN.....</b>	<b>9</b>
<b>1.</b>	<b>WESENTLICHE MERKMALE.....</b>	<b>9</b>
1.1.	<i>Grundbegriffe.....</i>	9
1.2.	<i>Rechtsverhältnisse.....</i>	10
1.3.	<i>Aussteller.....</i>	10
1.4.	<i>Ausgabeform.....</i>	10
1.4.1.	<i>Bundesschuldbuch.....</i>	10
1.4.2.	<i>Aufgaben des Bundesschuldenverwaltung.....</i>	11
1.5.	<i>Rückzahlung.....</i>	11
1.6.	<i>Verzinsung und Zinsanspruch.....</i>	12
1.7.	<i>Verjährung von Ansprüchen aus festverzinslichen Wertpapieren.....</i>	12
1.8.	<i>Besonderheiten.....</i>	12
1.9.	<i>Sicherheit von Schuldverschreibungen.....</i>	13
1.9.1.	<i>Mündelsicherheit.....</i>	13
1.9.2.	<i>Lombardfähigkeit.....</i>	13
1.9.3.	<i>Deckungsstockfähigkeit.....</i>	13

1.9.4.	Pensionsfähigkeit.....	13
<b>2.</b>	<b>ÖFFENTLICHE ANLEIHEN .....</b>	<b>13</b>
2.1.	<i>Aussteller, Ausgabe und Verwaltung.....</i>	13
2.2.	<i>Bundesschatzbriefe und Finanzierungsschätze .....</i>	14
2.3.	<i>Bundesanleihen und Bundesobligationen .....</i>	14
<b>3.</b>	<b>BANKSCHULDVERSCHREIBUNGEN .....</b>	<b>15</b>
3.1.	<i>Pfandbriefe .....</i>	16
3.1.1.	<i>Jumbo-Pfandbriefe .....</i>	16
3.1.2.	<i>Globalpfandbrief.....</i>	16
3.2.	<i>Kommunalobligationen .....</i>	16
3.3.	<i>Industrieobligationen.....</i>	17
3.4.	<i>Sonstige Bankschuldverschreibungen .....</i>	17
3.5.	<i>Auslandsanleihen.....</i>	17
<b>4.</b>	<b>SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT SONDERRECHTEN .....</b>	<b>18</b>
4.1.	<i>Gewinnschuldverschreibungen.....</i>	18
4.2.	<i>Wandelschuldverschreibungen (Convertible Bonds).....</i>	18
4.3.	<i>Optionsanleihen .....</i>	19
<b>5.</b>	<b>FINANZINNOVATIONEN (DM-KAPITALMARKT) .....</b>	<b>19</b>
5.1.	<i>Variabel verzinsten Anleihen (floating rate notes).....</i>	19
5.2.	<i>Anleihen mit Null-Kupon (Zero-Bonds).....</i>	20
5.3.	<i>Doppelwährungsanleihen .....</i>	20
5.4.	<i>DM-Anleihen in Verbindung mit Swaps.....</i>	20
5.5.	<i>Index-Anleihen .....</i>	20

#### **IV. BESONDERHEITEN..... 20**

<b>1.</b>	<b>GENÜBSCHHEINE .....</b>	<b>20</b>
<b>2.</b>	<b>KUXE .....</b>	<b>20</b>

#### **V. AKTIEN..... 20**

<b>1.</b>	<b>RECHTE DES AKTIONÄRS .....</b>	<b>20</b>
<b>2.</b>	<b>ARTEN DER AKTIEN .....</b>	<b>21</b>
2.1.	<i>Stammaktien.....</i>	21
2.2.	<i>Vorzugsaktie.....</i>	21
2.3.	<i>Inhaberaktien .....</i>	21
2.4.	<i>Namensaktien.....</i>	22
2.5.	<i>Vinkulierte Namensaktien.....</i>	22
2.6.	<i>Besondere Aktienarten .....</i>	22
2.6.1.	<i>Gratis- oder Berichtigungsaktien.....</i>	22
2.6.2.	<i>Junge Aktien.....</i>	22
2.6.3.	<i>Belegschaftsaktien.....</i>	22
2.6.4.	<i>Volksaktien.....</i>	22
2.6.5.	<i>Blue-Chips .....</i>	22
2.6.6.	<i>Globalaktien.....</i>	22
2.6.7.	<i>Zwischenscheine .....</i>	22

#### **VI. INVESTMENTZERTIFIKATE..... 23**

<b>1.</b>	<b>WESEN DER INVESTMENTZERTIFIKATE.....</b>	<b>23</b>
1.1.	<i>Rechte der Anteilsinhaber.....</i>	23
1.2.	<i>Vorschriften für Investmentgesellschaften .....</i>	23
1.3.	<i>Anlagevorschriften für das Wertpapier-Sondervermögen .....</i>	23
<b>2.</b>	<b>ARTEN VON INVESTMENTFONDS .....</b>	<b>23</b>

2.1.	Unterscheidung der verschiedenen Formen .....	23
2.2.	Besondere Formen der Investmentsfonds .....	24
<b>3.</b>	<b>IMMOBILIENFONDS</b> .....	<b>24</b>
3.1.	Offene Immobilienfonds .....	24
3.2.	Geschlossene Immobilienfonds .....	25
3.3.	Ausgabeaufschlag .....	25
3.4.	Ausländische Investmentzertifikate .....	25
3.5.	Übersicht über die größten Investmentgesellschaften .....	25
<b>4.</b>	<b>COST-AVERAGE-EFFEKT</b> .....	<b>25</b>

## **VII. EFFEKTENBÖRSE .....** **25**

<b>1.</b>	<b>GRUNDLEGENDES</b> .....	<b>25</b>
1.1.	Arten der Börsen .....	26
<b>2.</b>	<b>TEILNEHMER AN DEN WERTPAPIERBÖRSEN</b> .....	<b>26</b>
2.1.	Die Organe der Wertpapierbörsen .....	26
2.2.	Teilnehmer am Börsenhandel .....	27
2.2.1.	Kursmakler .....	28
2.2.2.	Freie Makler .....	28
2.2.3.	Händler .....	28
2.2.4.	Sonstige Börsenbeobachter .....	28
<b>3.</b>	<b>BÖRSENÜBERWACHUNG</b> .....	<b>28</b>
3.1.	Insider .....	28
3.2.	Die Börsenaufsicht .....	29
<b>4.</b>	<b>MARKTSYSTEME</b> .....	<b>29</b>
4.1.	Kassamärkte der Wertpapierbörsen .....	29
4.1.1.	Amtlicher Handel (Amtlicher Markt) .....	30
4.1.2.	Geregelter Markt .....	30
4.1.3.	Freiverkehr .....	30
4.1.4.	Neuer Markt .....	31
4.1.5.	IBIS 31 .....	
4.1.6.	XETRA .....	31
	Zulassung von Effekten zum amtlichen Börsenhandel .....	31
4.3.	Deutsche Börse AG – Betreuer im Neuen Markt .....	32
<b>5.</b>	<b>KURSZUSÄTZE UND HINWEISE</b> .....	<b>32</b>
5.1.	Kurszusätze .....	32
5.2.	Hinweise .....	33
<b>6.</b>	<b>KURSFESTSTELLUNG IM AMTLICHEN WERTPAPIERHANDEL</b> .....	<b>34</b>
6.1.	Einheitspreis .....	34
6.2.	Variable Notierung .....	34
6.3.	Handel und Preisfeststellung im geregelten Markt .....	34
6.4.	Handel und Preisfeststellung im Freiverkehr .....	34
<b>7.</b>	<b>KURSINDIZES</b> .....	<b>35</b>
7.1.	DAX .....	35
7.2.	REX .....	35
7.3.	REXP (REX Performance-Index) .....	35
<b>8.</b>	<b>HANDEL MIT BEZUGSRECHTEN</b> .....	<b>35</b>
8.1.	Ordentliche Kapitalerhöhung und Bezugsrecht .....	35
8.2.	Bezugsrechtsnotierung .....	35
8.3.	Technische Abwicklung von Bezugsrechten .....	36
8.4.	Beispiel Bezugsrecht .....	36

## **VIII. AKTIENANALYSE .....** **36**

<b>IX. DTB – DEUTSCHE TERMINBÖRSE.....</b>	<b>36</b>
<b>1. STRUKTUR DER DTB .....</b>	<b>36</b>
1.1. Handelsgegenstände .....	37
1.2. Ablauf eines Handelstages an der DTB .....	37
1.3. Auftragsarten im DTB-Optionshandel .....	38
1.4. Auftragsausführung (Matching) .....	38
<b>2. OPTIONSARTEN .....</b>	<b>39</b>
2.1. Kaufoption .....	39
2.2. Verkaufsoption .....	39
2.3. Einflußfaktoren auf den Optionspreis .....	39
<b>3. BEISPIEL: HANDEL EINES DAX-FUTURES AN DER BÖRSE.....</b>	<b>39</b>
<b>4. BÖRSETERMINGESCHÄFTSFÄHIGKEIT .....</b>	<b>40</b>
<b>X. EFFEKTENHANDEL.....</b>	<b>40</b>
<b>1. ÜBERBLICK UND EINTEILUNG.....</b>	<b>40</b>
1.1. Kommissionsgeschäfte .....	40
<b>2. AUFTRÄGE .....</b>	<b>41</b>
2.1. Inhalt des Auftrags .....	41
2.2. Kurslimit .....	41
2.3. Gültigkeitsdauer von Aufträgen .....	42
2.4. Ausführungsplatz, Ausführungsart, Lieferhinweise .....	42
2.5. Deckungsprüfung .....	43
2.6. Auftragserfüllung.....	43
Standardgebühren .....	43
<b>3. EFFEKTENEIGENGESCHÄFTE DER KREDITINSTITUTE .....</b>	<b>44</b>
3.1. Grundgedanken .....	44
3.2. Effekteneigengeschäfte als Spekulationsgeschäfte .....	44
3.3. Effekteneigengeschäfte als Arbitragengeschäft.....	44
<b>XI. DEPOTGESCHÄFT.....</b>	<b>44</b>
<b>1. GESCHLOSSENES DEPOT.....</b>	<b>44</b>
<b>2. OFFENES DEPOT.....</b>	<b>45</b>
2.1. Grundsätzliches .....	45
2.2. Ein- und Auslieferung von Wertpapieren .....	45
2.3. Verwahrarten.....	46
2.4. Drittverwahrung .....	47
2.5. Depotverpfändung .....	47
2.6. Verwahrung von Wertpapieren im Ausland .....	48
2.7. Depotverwaltung .....	48
2.8. Depotstimmrecht.....	49
2.9. Depotbücher.....	49
2.10. Depotprüfung .....	50
<b>3. EFFEKTENEMISSION.....</b>	<b>50</b>
3.1. Überblick.....	50
3.2. Übernahme der Effekten.....	50
3.3. Vergleich Bookbuildungsverfahren – Festpreisverfahren.....	50

## I. DEFINITION WERTPAPIERE

### 1. Wertpapiere als verbrieftete Rechte

Wertpapiere sind Urkunden, die ein privates Vermögensrecht verbrieften.

#### 1.1. Urkunden

Urkunden entstehen, wenn rechtlich oder wirtschaftlich bedeutsame Erklärungen in einem Schriftstück, einer Marke oder einem Zeichen verbrieft wurden. Im Rechtssinne ist jede schriftliche Gedankenäußerung, die rechtserheblichen Inhalt hat, eine Urkunde.

Einteilung von Urkunden nach der Herkunft	
Öffentliche Urkunden	Private Urkunden
Werden von einer Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Person aufgenommen (z.B. Personalausweis, Fahrzeugbrief)	Sie werden von einer Privatperson ohne Mitwirkung einer Amtsperson entrichtet (z.B. IHS)

Einteilung von Urkunden nach der Art		
Beweisurkunde	Legitimationsurkunde	Wertpapiere
Erleichtern den Beweis von rechtserheblichen Tatsachen. ➤ Quittung ➤ Schuldschein ➤ Bürgschaftsurkunde	Erleichtern die Prüfung des Berechtigten. Verpflichteter kann mit befreiender Wirkung an den Inhaber einer Legitimationsurkunde leisten. ➤ Gepäckschein ➤ Garderobenmarke	Verkörpern das Recht. Der Verpflichtete muß nur bei Vorlage der Urkunde leisten. ➤ Scheck ➤ Wechsel ➤ IHS ➤ Aktien

#### 1.2. Privates Vermögensrecht

Im Wertpapier muß ein privates Vermögensrecht verbrieft sein. Man unterscheidet in

Forderungsrechte	Sachenrechte	Mitgliedschaftsrechte
➤ Geldforderungen	➤ Eigentum ➤ Pfandrecht ➤ Besitz	➤ Teilhaberrechte an einem Unternehmen

Recht und Urkunde sind so eng miteinander verknüpft, daß der Berechtigte das Recht nur durch die Vorlage der Urkunde geltend machen kann und der Verpflichtete nur bei Vorlage der Urkunde leisten muß.

Vorteile des Rechts
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis des Rechts wird dem <u>Gläubiger</u> erleichtert</li> <li>• <u>Schuldner</u> braucht ohne besondere Prüfung nur an den zu leisten, der die Urkunde vorlegt</li> <li>• <u>Erwerber</u> braucht nicht zu fürchten, daß an einen unberechtigten ausgezahlt wird.</li> </ul>

Übertragung des Rechts	
Wertpapiere im weiteren Sinne	Wertpapiere im engeren Sinne

Das Recht kann ohne Urkunde nicht ausgeübt werden und muß daher nach schuldrechtlichen Grundsätzen durch Abtretung übertragen werden.	Das Recht ist so in der Urkunde verkörpert, daß Einigung und Übergabe zur Übertragung des Rechts ausreicht.
<i>Das Recht am Papier folgt dem Recht aus dem Papier</i>	<i>Das Recht aus dem Papier folgt dem Recht am Papier</i>
➤ Zum Beispiel Rektapapiere, Qualifizierte Legitimationspapiere	➤ Zum Beispiel Inhaberpapiere, Orderpapiere

### 1.3. Verlust oder Vernichtung

Da verbrieftes Recht durch Verlust oder Vernichtung nicht verloren geht. Mit einem gerichtlichen Verfahren und einer Kraftloserklärung (*Aufgebotsverfahren nach §§ 1003 ff. ZPO*) kann die Ausübung des Rechts gesichert werden. Mit dem sogenannten *Ausschlußurteil* kann der Berechtigte seine Rechte gegenüber dem Verpflichteten geltend machen.

## 2. Arten der Wertpapiere

---

### 2.1. Nach der Art des verbrieften Rechts

<i>Schuldrechtliche Papiere = Forderungsrechte</i>	<i>Sachenrechtliche Papiere</i>	<i>Mitgliedschaftsrechtliche Papiere</i>
➤ Scheck	➤ Investmentzertifikat	➤ Aktie
➤ Wechsel	➤ Grundschuldbrief	➤ Kuxe
➤ Pfandbrief	➤ Ladeschein	
➤ Sparbuch	➤ Lagerschein	
➤ Anweisungen nach § 763 BGB	➤ Konnossement	
➤ Zinnschein	➤ Hypothekenbrief	

### 2.2. Nach der Art der Übertragung

#### 2.2.1. Inhaberpapiere

- Jeder der das Papier in Händen hält, kann das Recht geltend machen.
- Übergabe erfolgt durch Einigung und Übergabe.
- Gutgläubiger Erwerb ist möglich (für KI ausgeschlossen, wenn im letzten Jahr der Verlust im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde)
- Beispiele: IHS, Pfandbriefe, Inhaberkonten, Inhaberscheck

#### 2.2.2. Orderpapiere

- Laufen namentlich auf den Berechtigten
- Übertragung erfolgt durch Einigung, Übergabe und Indossament
- Blankoindossamente verwandeln ein Orderpapier quasi in ein Inhaberpapier
- Indossamente auf Ordereffekten haben keine Haftungsfunktion

#### 2.2.3. Geborene Orderpapiere

- Sind kraft Gesetz Orderpapiere und brauchen keine Orderklausel (= Erklärung des Ausstellers, daß er die Übertragung gestattet).
- Beispiele: Wechsel, Orderscheck, Namensaktie, Namensinvestmentanteile

# BANK-BETRIEBSLEHRE

## 2.2.4. Gekorene Orderpapiere

- Übertragbar nur mit positiver Orderklausel
- Beispiele: Konnossement, Ladeschein, Orderlagerschein

## 2.2.5. Traditions- oder Dispositionspapiere

- Verbriefen den schuldrechtlichen Anspruch auf die Herausgabe von Waren
- Beispiele: Transportversicherungspolice (*Versicherungsansprüche gehen mit der Ware an einen Berechtigten über*), Kaufmännische Anweisung, Kaufmännischer Verpflichtungsschein

## 2.2.6. Rektapapiere (oder Namenspapiere)

- Lauten auf den Namen einer bestimmten Person
- Geborene Orderpapiere werden durch die Klausel „Nicht an Order“ zu Rektapapieren
- Recht wird durch Abtretung übertragen
- Berechtigung muß vom Erwerber bewiesen werden
- Beispiele: Luxschein, Namensschuldverschreibung, Sparkassenbuch (*hinkendes Inhaberpapier*), Wechsel und Namensscheck mit negativer Orderklausel

## 2.2.7. Zusammenfassung

<b>Wertpapiere nach Art der Übertragung</b>		
<i>Inhaberpapiere</i>	<i>Orderpapiere</i>	<i>Rektapapiere</i>
Einigung + Übergabe	Einigung + Übergabe + Indossament	Einigung + Übergabe + Abtretung (Zession)
Besitz reicht als Legitimation aus	Legitimation durch lückenlose Indossamentenkette	Legitimation erfolgt durch Abtretung.

## 2.3. Nach Rechtsstellung des Effekteninhabers

<b>Gläubigereffekten</b>	<b>Teilhabereffekten</b>
Forderungspapiere: festverzinsliche Wertpapiere	Anteilspapiere: Aktien, Cuxe

## 3. Bedeutung der Effekten

für den...

<b>Kapitalanleger</b>	<b>Emittenten</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Privatleute</li> <li>➤ Wirtschaftsunternehmen (Industrie, Banken, Versicherungen)</li> <li>➤ Öffentliche Hand</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bund und Länder</li> <li>➤ Kommunen</li> <li>➤ Öffentlich-rechtliche Hypothekenbanken</li> <li>➤ Bodenkreditanstalten</li> <li>➤ Zentralbanken, Girozentralen</li> <li>➤ KI mit Sonderaufgaben</li> <li>➤ Wirtschaftsunternehmen</li> </ul>
<b>Erwerb</b> Kapitalanlage	<b>Ausgabe</b> Kapitalbeschaffung

# BANK-BETRIEBSLEHRE

<ul style="list-style-type: none"><li>• Gewährung von mittel- und langfristigen Darlehen</li><li>• Beteiligung an Wirtschaftsunternehmen</li><li>• Beteiligung am Fondsvermögen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Beschaffung von mittel- und langfristigem Fremdkapital durch Ausgabe von Schuldverschreibungen</li><li>• Beschaffung von Eigenkapital durch Aktien</li><li>• Beschaffung von Mitteln zur Anlage am Kapitalmarkt durch Ausgabe von Investmentzertifikaten.</li></ul>
---	---

## 4. Druckvorschriften für Effekten

In den „Richtlinien für den Druck von Wertpapieren“ vom 01.01.1957 sind viele schöne Regeln zum sicheren Druck von Papieren mit Wert aufgelistet:

Wertpapiere dürfen nur von Wertpapierdruckereien hergestellt werden, die über erforderliche Einrichtungen und Erfahrungen verfügen
Vermeidung von Verwechslungen durch verschiedene Farben, Untergrundzeichnungen, Drucktypen
Druckt nur auf im eigenen Betrieb hergestellten und unverkäuflichen Druckplatten
Zum Schutz gegen Fälschungen sind Schutzlinien (Guillochen) einzudrucken, die nur auf mechanischem Wege hergestellt sind.
Durchnummerierung der Emission mit spezieller Nummernkombination
Papier soll aus unverkäuflichem Wasserzeichenpapier bestehen
Papiergröße: DIN A4
Siegel: Trockensiegel oder Prägestempel auf jedem Mantel
Alle Mäntel enthalten einen Vordruck mit handschriftlicher Unterschrift der Kontrollbeamten
Außerdem wird das Folio eingetragen (Blatt des Aktienregisters)
Querformat bei Aktien und Fonds. Ansonsten Hochformat.

## II. EFFEKTEN

### 1. Begriff und Wesen

Effekten sind...

- Kapitalwertpapiere mit Ertragsanspruch
- Vertretbar = fungibel (*bei gleicher Gattung, gleichem Nennwert oder gleicher Stückelung*)

Daher können sie über die Börse...

- Einfach und schnell bewertet und übertragen werden

Dank ihrer Sammelverwahrbarkeit können sie...

- Kostengünstig verwaltet und verwahrt werden



## 1.1. Wertrechte

Zu den Effekten gehören auch Wertrechte mit Wertpapiercharakter. Wertrechte sind Kapitalrechte, die nicht in einer Wertpapierurkunde verbrieft sind (Bundesanleihen, Bundesobligationen). An Stelle von Schuldverschreibungen treten Schuldbuchforderungen.

Man bezeichnet Wertrechte auch als „papierlose Wertpapiere“, da bei ihnen auf den Druck verzichtet wird. Alle Gläubigerpapiere werden von Bund und Länder seit 1972 als Wertrechte herausgegeben.

## 2. Form und Ausstattung

### 2.1. Mantel und Bogen

<b>Mantel</b>	
Ist die eigentliche Urkunde und verbrieft das Gläubiger und Teilhaberrecht	

<b>Bogen</b>			
<i>Kupons</i>		<i>Talon</i>	
<i>Zinsscheine</i>	<i>Ertrags-scheine</i>	<i>Dividenden-scheine</i>	Erneuerungsschein dient als Legitimation zum Bezug eines neuen Bogens
Sind Wertpapiere			

**Zinsscheine** sind Nebenpapiere zu Gläubigerpapieren. Sie verbrieften den Zinsanspruch und lauten auf feste Geldbeträge und Fälligkeiten

**Dividendenscheine** sind Nebenpapier zu Aktien. Sie verbrieften den durch die Hauptversammlung beschlossenen Dividendenanspruch. Sie sind mit fortlaufenden Nummern und nicht mit Beträgen und Jahreszahlen bezeichnet.

Der Aufruf zu Einlösung erfolgt durch die HV. Dividendenscheine dienen auch zur Legitimation für den Bezug junger Aktien oder Berichtigungsaktien.

**Ertrags-scheine** sind Nebenpapiere zu Investmentzertifikaten. Sie verbrieften den Anspruch auf Ertragsansprüche aus einem Fondsvermögen.

Ohne Bogen werden ausgegeben: Kuxe, Schatzwechsel, Unverzinsliche Schatzanweisungen

## III. SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Gläubigereffekten sind festverzinsliche Wertpapiere mit Rückzahlungsanspruch des Inhabers. Sie werden ausgegeben zur Beschaffung langfristiger Mittel. Gläubigereffekten sind Schuldverschreibungen.

### 1. Wesentliche Merkmale

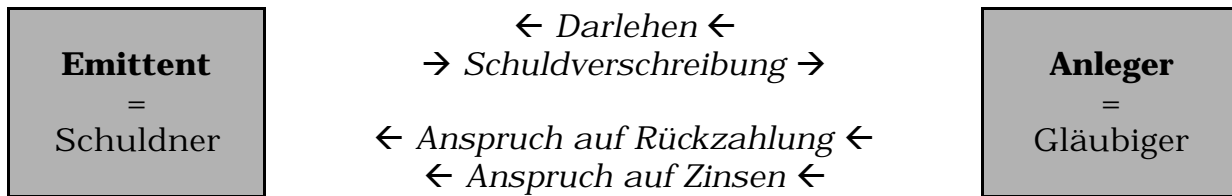
#### 1.1. Grundbegriffe

<i>Emittent</i>	Herausgeber des Wertpapiers
<i>Gläubiger</i>	Erwerber eines Wertpapiers
<i>Emission</i>	Gesamtwert der herausgebenden Wertpapiere
<i>Nennwert</i>	In der Urkunde verbrieft Betrag
<i>Erwerber</i>	Gläubiger des Emittenten

# BANK-BETRIEBSLEHRE

<i>Stückelung</i>	Gesamtbetrag zerlegt in Teilbeträge, verbrieft in der Urkunde
-------------------	---

## 1.2. Rechtsverhältnisse



## 1.3. Aussteller

<i>Aussteller</i>	<i>Arten</i>
<b>Öffentliche Hand</b>	
<i>Bundesrepublik Deutschland</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesanleihen</li> <li>• Bundesobligationen</li> </ul>
<i>Sondervermögen des Bundes (Bundesbahn, Bundespost)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesbahnanleihen</li> <li>• Bundespostanleihen</li> </ul>
<i>Bundesländer</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesanleihen</li> </ul>
<i>Kommunen und Kommunalverbände</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunaldarlehen</li> </ul>
<b>Kreditinstitute</b>	
<i>Realkreditinstitute</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pfandbriefe</li> <li>• Kommunalobligationen</li> </ul>
<i>Kreditbanken</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Inhaberschuldverschreibungen</li> <li>• Wandelschuldverschreibungen</li> </ul>
<i>Landesbanken und Girozentralen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kassaobligationen</li> </ul>
<i>Genossenschaftliche Zentralbanken</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sparobligationen</li> </ul>
<i>Sparkassen (Großsparkassen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sparkassenobligationen</li> </ul>
<i>KI mit Sonderaufgaben</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rentenschuldverschreibungen</li> </ul>
<i>Schuffspfandbriefbanken</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schiffspfandbriefe</li> </ul>
<b>Industrie-, Handels- und Verkehrsunternehmen</b>	
<i>Großunternehmen in privatem oder öffentlichem Eigentum, die emissionsfähig sind</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Industrieschuldverschreibungen</li> <li>• Wandelschuldverschreibungen</li> <li>• Optionsanleihen</li> <li>• Gewinnschuldverschreibungen</li> </ul>
<b>Ausländische Emittenten</b>	
<i>Staaten, Städte, Wirtschaftsunternehmen, Internationale Institutionen (Weltbank)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• DM Auslandsanleihen</li> <li>• Währungsanleihen</li> </ul>

## 1.4. Ausgabeform

- Urkundenform mit Mantel und Bogen
- Einzelschuldbuchforderungen (*Erwerber wird ins Schuldbuch des Emittenten eingetragen*)
- Sammelschuldbuchforderungen (*Eintragung in der WP-Sammelbank, Gutschrift für jeden Erwerber auf Depotkonto; Umwandlung in Einzelschuldbuchforderungen möglich*)

### 1.4.1. Bundesschuldbuch

# BANK-BETRIEBSLEHRE

Folgende Bundeswertpapiere werden entweder auf Depotkonten bei KI oder im **Bundesschuldbuch** bei der *Bundesschuldenverwaltung* gutgeschrieben.

- Anleihen des Bundes, Bundesbahn oder Bundespost
- Schatzanweisungen (U-Schätze) des Bundes, Bundesbahn oder Bundespost
- Bundesschatzbriefe
- Bundesobligationen
- Finanzierungsschätze ab 01.10.1991

Eintragung und Verwaltung ist gebührenfrei

Es fallen keine Spesen bei Zinsen o.a. an. Generell sind bis zu 3 Wochen Bearbeitungszeit üblich. Das Schuldbuchgeheimnis entspricht dem Bankgeheimnis und steht in der Reichsschuldbuchordnung.

Der Erwerb von Bundeswertpapieren ist bei der Bundesschuldenverwaltung nicht möglich.

Die **Eintragung in das Bundesschuldbuch** kann veranlaßt werden bei...

<i>Erwerb von Neuemissionen</i>	Auf Wunsch des Kunden durch KI
<i>Erwerb von Bundeswertpapieren</i>	Anleger bittet KI um Übertragung der Wertpapiere in Schuldbuchkonto
<i>Übertragung von Bundeswertpapieren</i>	Wenn die Papiere bisher auf einem Depotkonto gutgeschrieben sind

## 1.4.2. Aufgaben des Bundesschuldenverwaltung

- Beurkundung der Schulden und Gewährleisten
  - Neuemissionen werden als Wertrechte auf dem Schuldbuchkonto der Deutschen Kassenverein AG zugunsten der Deutschen Bundesbank eingetragen
  - Bei Schuldscheindarlehen, Schatzwechselln müssen Urkunden ausgefertigt werden
  - Berurkundet Bürgschaften und Garantien, die Bund oder ERP-Sondervermögen übernehmen.
- Führen privater Schuldbuchkonten im Rahmen des Bundesschuldbuchs
- Bedienung der Bundesschuld (Zinszahlung, Tilgung)
- Ausgabe und Verwahrung von Wertpapierurkunden
- Durchführung von Auslosungen
- Entwertung und Vernichtung der eingelösten oder in Buchschulden umgewandelten Schuldurkunden

## 1.5. Rückzahlung

<b>Schuldverschreibungen nach der Art der Rückzahlung</b>		
<b>Gesamtfällige Anleihen</b>	<b>Tilgungsanleihen</b>	<b>Ewige Anleihen</b>
Der gesamte Tilgungsbeitrag wird am Ende der Laufzeit in einer Summe zurückbezahlt	Der Anleihebetrag wird über die Laufzeit der Anleihe verteilt und in Raten zurückgezahlt <i>Alle deutschen Schuldverschreibungen sind</i>	Es gibt keine Rückzahlungsverpflichtung des Anleiheschuldners. <i>Kommen in Deutschland zur Zeit nicht vor.</i>

	<i>Tilgungsdarlehen.</i>	
--	--------------------------	--

Technische Durchführung der Rückzahlung festverzinslicher Wertpapiere	
Planmäßige Tilgung =regelmäßige Tilgung	Außerplanmäßige Tilgung
Tilgung wird entsprechend dem veröffentlichten Tilgungsplan durchgeführt. Einzelheiten regeln die Anleihebedingungen	Dies sind außergewöhnliche Tilgungen, die zum Teil auf die späteren planmäßigen Tilgungen angerechnet werden können.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tilgung in gleichmäßigen Beträgen, wobei sich die Rückzahlung um die ersparten Zinsen erhöht (Annuitätenanleihen)</li> <li>• Auslosung von Serien, Reihen, Gruppen oder Endziffern</li> <li>• Rückzahlung der gesamten Anleihe am Ende der Laufzeit</li> <li>• Freihändiger Rückkauf zu Lasten eines planmäßig dotierten Tilgungsfonds.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorzeitige Kündigung eines Teils oder der gesamten Anleihe</li> <li>• Auslosung zusätzlicher Serien, Reihen, Gruppen oder Endziffern</li> <li>• Freihändiger Rückkauf an der Börse</li> </ul>
Unregelmäßige Tilgung	
Tilgung in jährlich steigenden oder fallenden Raten	
Eine Kündigung festverzinslicher Anleihen durch den Anleihegläubiger ist regelmäßig ausgeschlossen - er kann die Anleihe aber jederzeit an der Börse verkaufen.	

## 1.6. Verzinsung und Zinsanspruch

Schuldverschreibungen		
Anleihen mit Zinsscheinen (Kupon-Anleihen)		Anleihen ohne Zinsschein (Null-Kupon-Anleihen)
Mit festem Nominalzins (straight bonds)	Mit veränderlichem Nominalzins (floating rate notes)	

Zinssatz und Zinstermine werden in den Anleihebedingungen festgelegt. Der Zinsanspruch wird durch die Zinsscheine verkörpert. Auszahlung ist meisten halbjährlich oder jährlich.

## 1.7. Verjährung von Ansprüchen aus festverzinslichen Wertpapieren

Nach Verjährung erlischt die Zahlungspflicht des Anleiheschuldners

- Zinsansprüche aus Zinsscheinen nach 4 Jahren
- Rückzahlungsforderungen nach 30 Jahren

## 1.8. Besonderheiten

Konsolidierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenfassung mehrerer Anleihen zu einer</li> <li>• Umwandlung von kurz- oder mittelfristigen Anleihen in langfristige</li> </ul>
Konvertierung oder	Änderung des Zinssatzes oder der Tilgungsbedingungen

# BANK-BETRIEBSLEHRE

<i>Konversion</i>	nur möglich, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• In den Anleihebedingungen vorgesehen</li> <li>• Alte Anleihe gekündigt und eine neue herausgegeben wird</li> <li>• Krisenzeiten eine Zwangskonvertierung von Staatsanleihen erfordern</li> </ul>
<i>Arrosion</i>	Verzicht auf eine Forderung oder Zuzahlung

## 1.9. Sicherheit von Schuldverschreibungen

Folgende Begriffe stehen für eine besonders hohe Sicherheit.

### 1.9.1. Mündelsicherheit

Das Vermögen von Personen (Mündel), die unter Vormundschaft stehen, darf nur in besonders sicheren Anlagen investiert werden (Liste in § 1807 BGB). Schuldverschreibungen fallen größtenteils unter diese Voraussetzung.

### 1.9.2. Lombardfähigkeit

Lombardfähige Wertpapiere sind als Pfand in einem Lombardkredit bei der Bundesbank geeignet

### 1.9.3. Deckungsstockfähigkeit

Deckungsstockfähige Wertpapiere erfüllen besondere Anforderungen hinsichtlich Sicherheit, Liquidität und Rentabilität. Versicherungen dürfen diese Papiere für das gebundene Vermögen, besonders den Deckungsstock (*Prämiensreservfonds*) verwenden.

Deckungsstockfähig sind zum Beispiel:

- alle im Inland ausgegebenen Schuldverschreibungen
- voll eingezahlte Aktien, die am geregelten Markt gehandelt werden

### 1.9.4. Pensionsfähigkeit

Sind geeignet für Wertpapierpensionsgeschäfte der Bundesbank im Rahmen der Liquiditätspolitik.

## 2. Öffentliche Anleihen

---

### 2.1. Aussteller, Ausgabe und Verwaltung

<i>Emittent</i>	<i>Bundesrepublik</i>	<i>Bundesländer</i>	<i>Gebietskörperschaften</i>	<i>Sondervermögen des Bundes</i>
<i>Ausgabe</i>	Bundesschuldenverwaltung	Landesschuldenverwaltung bzw. Finanzminister	Landesschuldenverwaltung bzw. Finanzminister	Bundesschuldenverwaltung
<i>Sicherheit</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Landesvermögen</li> <li>➤ Steuerkraft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Landesvermögen</li> <li>➤ Steuerkraft</li> <li>➤ Evtl. Bundesgarantie</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vermögen</li> <li>➤ Steuerkraft</li> <li>➤ Evtl. Bundesgarantie</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vermögen</li> <li>➤ Haftung des Bundes</li> </ul>

*Gründe für eine Ausgabe festverzinslicher Wertpapiere:*

- Mittel für Investitionen
- Beseitigung von Notständen
- Gewährung von Katastrophenhilfe

# BANK-BETRIEBSLEHRE

- Konjunktursteuerung

## 2.2. Bundesschatzbriefe und Finanzierungsschätze

Merkmale	Bundesschatzbriefe	Finanzierungsschätze
Wertpapiercharakter	Schuldbuchforderungen (Wertrechte)	Schuldbuchforderungen (Wertrechte)
Börsenhandel	Kein Börsenhandel	
Nennwert	Mindestens 100 DM	Mindestens 1.000 DM
Anlagehöchstbetrag	Unbeschränkt	Höchstens 500.000 DM je Person und Geschäftstag (beide Typen zusammengerechnet)
Zinsszahlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Typ A</b> = jährlich</li> <li>• <b>Typ B</b> = Zinsansammlung</li> </ul>	Abzinsung (Nennwert - Zinsen = Kaufpreis)
Lautzeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Typ A</b> = 6 Jahre</li> <li>• <b>Typ B</b> = 7 Jahre</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Typ A</b> = ca. 1 Jahr</li> <li>• <b>Typ B</b> = ca. 2 Jahre</li> </ul>
Rückzahlung Gutschrift erfolgt durch die depotführende Stelle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Typ A</b> zum Nennwert</li> <li>• <b>Typ B</b> zum Rückzahlungswert</li> </ul>	Zum Nennwert.
Erwerber	Nur natürliche Personen sowie gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Institutionen. Gebietsfremde sind ausgeschlossen.	Jedermann - außer Kreditinstituten
Verkauf bzw. vorzeitige Rückgabe	Jederzeit nach dem ersten Laufzeitjahr bis 10.000 DM je Gläubiger innerhalb von 30 Zinstagen	Nicht möglich
Übertragbarkeit auf Dritte	Jederzeit auf Erwerbsberechtigte (an KI nur in besonderen Fällen)	
Verkaufsstellen	Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften sowie Landeszentralbanken und Bundesbank	
Lieferung	Keine effektiven Stücke	
Verwahrung	Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Bundes-schuldenverwaltung sowie Landeszentralbanken und Bundesbank	
Kosten und Gebühren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerb ex Emission = gebührenfrei</li> <li>• Einlösung vor Fälligkeit = gebührenfrei</li> <li>• Verwaltung durch... <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreditinstitute = Depotgebühren</li> <li>• Bundes-schuldenverwaltung = gebührenfrei</li> <li>• Landeszentralbanken = Depotgebühren</li> </ul> </li> </ul>	

## 2.3. Bundesanleihen und Bundesobligationen

Merkmale	Anleihen von Bund, Bahn und Post	Bundesobligationen
Wertpapiercharakter	Schuldbuchforderungen	Schuldbuchforderungen

# BANK-BETRIEBSLEHRE

<b>Merkmal</b>	<b>Anleihen von Bund, Bahn und Post</b>	<b>Bundesobligationen</b>
<i>ter</i>	(Wertrechte)	(Wertrechte)
<i>Börsenhandel</i>	Amtlicher Börsenhandel	Amtlicher Börsenhandel nach Einstellung des Verkaufs einer Serie
<i>Nennwert</i>	Mindestens 1.000 DM	Mindestens 100 DM
<i>Anlagehöchstbetrag</i>	unbeschränkt	
<i>Zinszahlung</i>	jährlich	
<i>Laufzeit</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Neuemissionen</i>: meistens 10 Jahre</li> <li>• <i>Börsennotierte Titel</i>: ca. 1 Monat bis 30 Jahre</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Neuemissionen</i>: 5 Jahre</li> <li>• <i>Börsennotierte Titel</i>: ca. 1 Monat bis unter 5 Jahre</li> </ul>
<i>Rückzahlung</i>	Zum Nennwert Gutschrift durch die depotführende Stelle bzw. die Bundesschuldenverwaltung	
<i>Erwerber</i>	Jedermann	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Ersterwerb</i> nur durch natürliche Personen, mildtätige, gemeinnützige oder kirchliche Institutionen</li> <li>• <i>Nach Börseneinführung</i> durch Jedermann</li> </ul> Bei Gebietsfremden gilt die gleiche Regel
<i>Verkauf bzw. vorzeitige Rückgabe</i>	Nach Börseneinführung täglicher Verkauf zum Börsenkurs	
<i>Übertragbarkeit auf Dritte</i>	Jederzeit	Vor Börseneinführung nur an Berechtigte, danach an jeden
<i>Verkaufsstellen</i>	Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften sowie Landeszentralbanken und Bundesbank	
<i>Lieferung</i>	Keine effektiven Stücke	
<i>Verwahrung</i>	Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Bundesschuldenverwaltung sowie Landeszentralbanken und Bundesbank	
<i>Kosten und Gebühren</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerb ex Emission = gebührenfrei</li> <li>• Einlösung vor Fälligkeit = gebührenfrei bei LZB und Bundesschuldenverwaltung</li> <li>• Verwaltung durch...               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreditinstitute = Depotgebühren</li> <li>• Bundesschuldenverwaltung = gebührenfrei</li> <li>• Landeszentralbanken = Depotgebühren</li> </ul> </li> </ul>	

## 3. Bankschuldverschreibungen

<i>Pfandbriefe</i>	<i>Kommunalobligationen</i>	<i>Sonstige Bankschuldverschreibungen</i>
--------------------	-----------------------------	---

# BANK-BETRIEBSLEHRE

## 3.1. Pfandbriefe

<i>Emittenten</i>	Alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Real-KI <ul style="list-style-type: none"> <li>• Private Hypothekenbanken</li> <li>• Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten</li> <li>• Landesbanken und Girozentralen</li> <li>• Schiffspfandbriefbanken</li> </ul>	
<i>Arten und Zweck</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hypothekspfandbriefe Dienen zur langfristigen Finanzierung von Haus- und Grundbesitz</li> <li>• Schiffspfandbriefe Finanzierung von Schiffen</li> </ul>	
<i>Laufzeit</i>	10 – 30 Jahre	
<i>Sicherheiten</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hypothekenbanken dürfen nur mit staatlicher Genehmigung gegründet werden und brauchen mindestens 8 Millionen DM Grundkapital</li> <li>• Kongruenz und Deckungsprinzip (Umlaufende Pfandbriefe müssen durch erststellige Hypotheken mit <u>mindestens gleichem Zinssatz</u> und <u>annahernd gleichen Laufzeiten</u> gedeckt sein. Deckung bis zu 10% durch liquide Mittel möglich)</li> <li>• Konkursvorrecht (Im Konkursfall sind Inhaber von Pfandbriefen bevorzugte Gläubiger)</li> </ul>	
<i>Umlaufgrenzen</i>	Private Hypothekenbanken	60fache des haftenden EK
	Gemischte Hypothekenbanken, die auch andere Geschäfte machen	48fache des haftenden EK
	Schiffsbriefbanken	30fache des haftenden EK
	Öffentl.-rechtl. Hypothekenbanken	36fache des haftenden EK
<i>Hypothekenregister</i>	Hierin sind alle Deckungswerte eingetragen. Bei privaten Hypothekenbanken erfolgt eine Überwachung durch vom Bundesamt bestellten Treuhänder.	
<i>Haftung</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Summe der Deckungswerte</li> <li>• Gesamtes sonstiges Vermögen des Real-KI</li> <li>• Gewährträgerhaftung bei öffentl.-rechtl. KI</li> </ul>	

### 3.1.1. Jumbo-Pfandbriefe

Nicht Stoff der Schulaufgabe

### 3.1.2. Globalpfandbrief

Anbieten von Jumbopfandbriefen an allen großen Finanzmärkten, rund um die Uhr.

## 3.2. Kommunalobligationen

<i>Emittenten</i>	Alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Real-KI <ul style="list-style-type: none"> <li>• Private Hypothekenbanken</li> <li>• Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten</li> <li>• Landesbanken und Girozentralen</li> </ul>
<i>Zweck</i>	Dienen der Gewährung von Kommunalkrediten
<i>Laufzeit</i>	6 – 20 Jahre
<i>Sicherheiten</i>	Entsprechen den Pfandbriefen



# BANK-BETRIEBSLEHRE

	Zusätzlich haftet die Kommune mit ihrer Steuerkraft
--	---

## 3.3. Industrieobligationen

<i>Emittenten</i>	Große Unternehmen. Bedarf der Genehmigung des Bundesfinanzministeriums und Landesfinanzministeriums
<i>Zweck</i>	Beschaffung langfristiger, umfangreicher Mittel für Investitionen
<i>Laufzeit</i>	10 – 20 Jahre
<i>Sicherheiten</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesamthaftungspflicht Das Unternehmen haftet mit seinem gesamten Vermögen. Es werden Grundpfandrechte gegenüber der Treuhänderbank geschlossen</li> <li>• Negativklausel Für die Laufzeit der Obligation darf das Unternehmen keine Belastungen auf den Grundbesitz vornehmen wenn die Treuhänderbank nicht zustimmt</li> </ul>
<i>Bonität</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abhängig vom Wert der Anlagen, Ertragskraft, wirtschaftliche Stellung, Image, Bedeutung der Produktion</li> <li>• Risikovergleich zu Bundespapieren führt meistens zu höherer Verzinsung, da die Papiere unsicherer sind.</li> </ul>

## 3.4. Sonstige Bankschuldverschreibungen

Neben den Real-KI geben auch andere Banken mittel- und langfristige Schuldverschreibungen aus

<i>Emittenten</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreditbanken</li> <li>• Landesbanken und Girozentralen</li> <li>• Genossenschaftliche Zentralbanken</li> <li>• Großsparkassen</li> <li>• KI mit Sonderaufgaben → Deutsche Siedlungs- und Rentenbank, KfA, Lastenausgleichsbank</li> </ul>
<i>Zweck</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Refinanzierung der KI am Markt</li> <li>• Finanzierung bestehender Programme             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Exportfinanzierung</li> <li>• Sonderkredite für Flüchtlinge / Vertriebene</li> <li>• Landwirtschaftliche Kredite</li> </ul> </li> </ul>
<i>Laufzeit</i>	4 – 10 Jahre
<i>Sicherheiten</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Deckungsmasse</li> <li>• Bundesgarantie</li> <li>• Bürgschaften öffentlich-rechtlicher Körperschaften</li> <li>• Teilweise gelten auch Regelungen wie bei Pfandbriefen (z.B. Industriekreditbank)</li> </ul>

## 3.5. Auslandsanleihen

<i>Convertible bonds</i>	Wandelschuldverschreibungen
<i>Warrants</i>	Optionsanleihen
<i>Floating rate notes</i>	Angepaßte Zinsen

<i>Emittenten</i>	Können sowohl öffentliche und private Emittenten sein. Werden die Anleihen in mehreren Staaten angeboten, spricht man von internationalen Anleihen		
<i>Arten</i>	DM-Auslandsanleihen	Fremdwährungsanleihen	Auslandsanleihe mit Währungsoptionen

# BANK-BETRIEBSLEHRE

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anleihen lauten auf DM</li> <li>• Zins- und Tilgungsleistung in DM</li> <li>• Kein Wechselkursrisiko für Anleger</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anleihen lauten auf fremde Wahrung</li> <li>• Zins- und Tilgung in Fremdwahrung</li> <li>• Wechselkursrisiko (<i>kann durch Kurssicherungsgeschafte halbwegs vermieden werden</i>)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anleihe lautet auf mehrere Wahrungen</li> <li>• Zins und Tilgung nach Wahl des Glaubigers</li> <li>• Kaum Kursrisiko Wahlrecht kann bei jeder Zahlung neu ausget werden (1x im Jahr)</li> </ul>
	Auslandseinleihen knnen auch auf Rechnungseinheiten, wie ECU lauten.		
<i>Ausgabe</i>	Erfolgt meistens mittels deutscher Banken, die auch fr den ntigen Zuschnitt auf deutsche Ansprche sorgen		
<i>Bonitat</i>	Richten sich nach dem Emittenten. Meistens kommt hier noch Risiken in politischer oder wirtschaftlicher Art hinzu. Hufig sind die Zinssatze von Auslandsanleihen jedoch im Gegenzug sehr attraktiv		

## 4. Schuldverschreibungen mit Sonderrechten

### 4.1. Gewinnschuldverschreibungen

Hier wird neben der Zinszahlung zusatzlich ein Anteil am Gewinn des Emittenten ausgeschttet.

Bei Gewinnschuldverschreibungen von Aktiengesellschaften ist die Zustimmung der Hauptversammlung und ein Bezugsrecht fr die Aktionare notwendig.

### 4.2. Wandelschuldverschreibungen (Convertible Bonds)

Wandelschuldverschreibungen verbrieften ein Umtauschrecht in Aktien der ausgebenden AG.

Es ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Hauptversammlung fr die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen notwendig.

Notwendig ist...

- eine bedingte Kapitalerhhung
- die Festlegung des Umtauschverhaltnisses
- die Festlegung der Umtauschfrist
- die Hhe der erforderlichen Zuzahlung

Beim Umtausch erlischt das *Forderungsrecht* des Anlegers und er wird Aktionar. Bei Nichtumtausch bleibt das *Forderungsrecht* bestehen und Anleger bei Glaubiger.

<i>Bedeutung</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fr den Emittenten <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittelbeschaffung in schwierigen Kapitalmarktsituationen</li> <li>• Teilweiser Liquiditatserhalt, da nur die nicht umgetauschten Wandelschuldverschreibungen getilgt wer-</li> </ul> </li> </ul>
------------------	--

	<p>den müssen (Fremdkapital wird Eigenkapital)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zinszahlungen sind steuerlich absetzbare Kosten</li> <li>• Für den Anleger             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kombination von festen Zinsen bis zum Umtausch und Dividende nach Umtausch</li> <li>• Nicht umgetauschte Papiere werden zurückgezahlt</li> <li>• Möglicher Umtauschgewinn bei gestiegenem Wert der Aktien</li> <li>• Geringere Zinsen</li> </ul> </li> </ul>
--	--

### 4.3. Optionsanleihen

Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedingte Kapitalerhöhung</li> <li>• Staatliche Genehmigung</li> <li>• Folgende Daten sind bei Ausgabe festzulegen             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bezugsverhältnis</li> <li>• Bezugsfrist</li> <li>• Bezugskurs</li> </ul> </li> </ul>
Wesen	<p>Optionsanleihen verbriefen neben dem <u>Forderungsrecht</u> ein <u>Bezugsrecht auf Aktien</u> der ausgebenden Gesellschaft. <i>Bei Ausübung des Rechtes bleibt der Anleger Gläubiger und wird gleichzeitig Aktionär.</i></p> <p>Das Optionsrecht ist nicht direkt an die Optionsanleihe gebunden und kann auch direkt an der Börse gehandelt werden. Zur Bewertung einer Optionsanleihe sind daher drei Börsennotierungen relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurs für die Anleihe mit Optionsschein (<i>Anleihe cum = „volle Stücke“</i>)</li> <li>• Kurs für die Anleihe ohne Optionsschein (<i>Anleihe ex = „leere Stücke“</i>)</li> <li>• Kurs des Optionsscheins</li> </ul> <p>Der Kurs für „volle Stücke“ hängt vom Kursniveau für festverzinsliche Wertpapiere ab. Der Kurs des Optionsscheins hängt am Kurs der Bezugsaktie.</p>

Optionsanleihe = Gläubigerrecht Festverzinsliche Wertpapiere und Option	
Aktien = Teilhaberrecht	Festverzinsliches WP = Gläubigerrecht

## 5. Finanzinnovationen (DM-Kapitalmarkt)

### 5.1. Variabel verzinsten Anleihen (floating rate notes)

Zinssatz wird in Abständen von 1, 3 oder 6 Monaten an eine Bezugsgröße angepaßt (z.B. Fibor bzw. Euribor).

Anlegern bieten variabel verzinsliche Anleihen ein verringertes Kursrisiko. Spätestens bei Neufestsetzung des Zinssatzes pendelt sich der Kurs der Anleihe wieder in der Nähe des Nennwertes ein. Schuldner bieten sie die Möglichkeit der Beschaffung langfristiger Mittel zu Geldmarktkonditionen.

Bei *umgekehrten Floatern* wird der Zins aus einem Festzins abzüglich des Fibor oder Libor errechnet.

## 5.2. Anleihen mit Null-Kupon (Zero-Bonds)

Es werden während der Laufzeit keine Zinsen gezahlt. Die Zinsen werden angesammelt und bei Fälligkeit der Anleihe mit dem Anleihebetrag ausgezahlt.

- Rückzahlung zum Nennwert  
(Ausgabekurs = Nennwert abzüglich Zins und Zinseszins)
- Rückzahlung zum Nennwert abzüglich Zins und Zinseszins  
(Ausgabekurs = Nennwert; nennt man Kapitalzuwachsanleihen)

Anleger muß sich nicht um die Wiederanlage der Zinsen kümmern und hat so eine unkomplizierte, langfristige Anlage.

## 5.3. Doppelwährungsanleihen

Sind an zwei Währungen gekoppelt. Kaufpreis und Zinszahlung erfolgen in der einen Währung. Die Rückzahlung erfolgt in der anderen Währung.

## 5.4. DM-Anleihen in Verbindung mit Swaps

Wohl nicht so wichtig...

## 5.5. Index-Anleihen

Sind wahrscheinlich auch nicht Stoff der Schulaufgabe

# IV. BESONDERHEITEN

## 1. Genußscheine

---

## 2. Kuxe

---

# V. AKTIEN

## 1. Rechte des Aktionärs

---

- Beteiligung am Gewinn (Dividendenrecht)
- Teilnahme an der Hauptversammlung
- Stimmrecht bei der Hauptversammlung
- Auskunft durch den Vorstand
- Bezug junger Aktien (Bezugsrecht)
- Anteil am Liquiditätserlös

## 2. Arten der Aktien

---

Umfang der verbrieften Rechte		
<i>Stammaktie</i>	<i>Vorzugsaktie</i>	

Art der Übertragung		
<i>Inhaberaktie</i>	<i>Namensaktie</i>	<i>Vinkulierte Namensaktie</i>

### 2.1. Stammaktien

Normale Aktien, die von einer AG ausgegeben werden, um Grundkapital zu beschaffen. Sie gewähren dem Aktionär die laut Aktiengesetz oder Satzung zustehenden Rechte.

### 2.2. Vorzugsaktie

Werden häufig zur Erneuerung des Kapitals oder als besonderer Anreiz ausgegeben. Sie können Vorzüge bieten...

- im Ertrag
- beim Anteil am Liquiditätserlös
- beim Stimmrecht

#### ◆ Mehrstimmrecht

Mehrstimmrechte sind kurz gesagt unzulässig. Ausnahmen kann der Wirtschaftsminister des jeweiligen Bundeslandes erteilen.

#### ◆ Kumulative Vorzugsaktien

Dividendenausfälle verfallen nicht, sondern bleiben bis zur Zahlung der Rückstände bestehen

#### ◆ Kumulative stimmrechtslose Vorzugsaktien

Es besteht ebenfalls ein Nachbezugsrecht – jedoch kein Stimmrecht. Erst wenn die Dividende nicht satzungsgemäß ausgezahlt wurde, lebt das Stimmrecht wieder auf.

#### ◆ Prioritätsaktien

Verbieten ihren Inhabern einen Dividendenanspruch vor Bedienung der übrigen Aktionäre.

#### ◆ Vorzugsaktien mit Dividendengarantie

Solche Garantien dürfen von Aktiengesellschaften nicht gegeben werden. Möglich ist dies nur die Muttergesellschaft, Staat, etc.

#### ◆ Vorzugsaktien mit Überdividende

Ertrag liegt um einen bestimmten Prozentsatz über der normalen Dividende

#### ◆ Vorzugsaktien mit Restdividende

Nach der Gewinnverteilung erhalten die Aktien vom Restgewinn einen bevorzugten Teil.

#### ◆ Vorzugsaktien beim Liquiditätsanteil

Bei Auflösung oder Liquidierung der AG erhalten die Vorzugsaktien besondere Rechte

### 2.3. Inhaberaktien

Normalfall in Deutschland

## 2.4. Namensaktien

Hier werden vom Aktionär bestimmte Daten in ein Aktienbuch eingetragen.  
(Name, Wohnort, Beruf des Aktionärs und Merkmale der Aktie)

Die Übertragung erfolgt durch Indossament unter Vorlage des Papiers zur Namensumschreibung.

Diese Bestimmungen sind reine Kann-Vorschriften. Sie gelten meistens für die Eigentümer großer *Aktienpakete* (*man will ja wissen, wer in der Firma was zu sagen hat*). Kleinanleger werden im allgemeinen durch Mindestbeträge ausgefiltert.

## 2.5. Vinkulierte Namensaktien

Praktisch identisch zu den Namensaktien. Der Emittent muß hier aber einer Übertragung der Aktien zustimmen.

Dient der Dokumentation von Mehrheitsverhältnissen und dem Erhalt von z.B. Rohstoffgrundlagen

## 2.6. Besondere Aktienarten

### 2.6.1. Gratis- oder Berichtigungsaktien

Sind üblich bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln.

Bilanz vor Kapitalerhöhung		Bilanz nach Kapitalerhöhung	
GK	100	GK	200
Rücklage	200	Rücklage	100

### 2.6.2. Junge Aktien

Aktien, die aus einer Kapitalerhöhung stammen. Sie müssen eigenständig kursnotiert werden, wenn sie nicht voll dividendenberechtigt sind.

### 2.6.3. Belegschaftsaktien

Werden eventuell mit dem Gehalt ausgegeben, möglich auch als VL. Die Aktien sind für sechs Jahre gesperrt.

### 2.6.4. Volksaktien

Stammen aus Privatisierungen des Bundes und sollten die breite Bevölkerung zu Aktionären machen (wahrscheinlich ist die T-Aktie eine Volksaktie)

### 2.6.5. Blue-Chips

Standardwerte (z.B. aus dem DAX), die täglich enorme Umsätze haben.

### 2.6.6. Globalaktien

Sammelurkunden über eine größere Zahl von Aktien

### 2.6.7. Zwischenscheine

Vorläufige Aktien. Sie werden bei Neugründungen oder Kapitalerhöhungen ausgegeben, wenn aus technischen Gründen der Druck der normalen Aktien verzögert ist. Sie dürfen nur auf Namen lauten, sind Orderpapiere und können übertragen werden.

Heutzutage werden jedoch meistens „Kassenquittungen“ statt den Zwischenscheinen gehandelt.

## VI. INVESTMENTZERTIFIKATE

### 1. Wesen der Investmentzertifikate

---

Sie verbriefen ein Miteigentum an einem Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft.

Kleinanlegern soll auch mit kleinen Beträgen die Vermögensanlage nach dem *Prinzip der Risikomischung* ermöglicht werden.

#### 1.1. Rechte der Anteilsinhaber

Der Eigentümer eines Investmentzertifikats hat grundsätzlich...

- Miteigentum nach Bruchteilen am Sondervermögen
  - Anspruch auf Beteiligung am Ertrag
  - Anspruch auf Rücknahme des Investmentzertifikats zu Lasten des Sondervermögens
  - Anspruch auf ordnungsgemäße Verwaltung des Sondervermögens
- Grundlage ist das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG)

#### 1.2. Vorschriften für Investmentgesellschaften

- Kapitalanlagegesellschaften investieren im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung.
- Das durch die Ausgabe von Zertifikaten erworbene Geld bilden ein Sondervermögen und werden nicht mit dem Kapital der Gesellschaft vermischt! Das Sondervermögen haftet nicht für Verbindlichkeiten der Kapitalanlagegesellschaft.
- Kapitalanlagegesellschaften mit der Verwahrung des Sondervermögens ein anderes KI beauftragen (Depotbank mit mindestens 10 Millionen DM Eigenkapital). Zwischen beiden Gesellschaften dürfen keine personellen Verflechtungen bestehen. Dient der Sicherheit der Anleger durch die zusätzliche Kontrolle.

Die Depotbank übernimmt folgende Aufgaben:

- Verwahrung des Sondervermögens
  - Ausgabe und Rückgabe von Anteilsscheinen
  - Kontrollaufgaben zum Schutz der Anleger
- Eine Kapitalanlagegesellschaft kann mehrere Sondervermögen bilden, die jedoch getrennt zu halten sind.

#### 1.3. Anlagevorschriften für das Wertpapier-Sondervermögen

Siehe im Krill auf Seite 395.

### 2. Arten von Investmentfonds

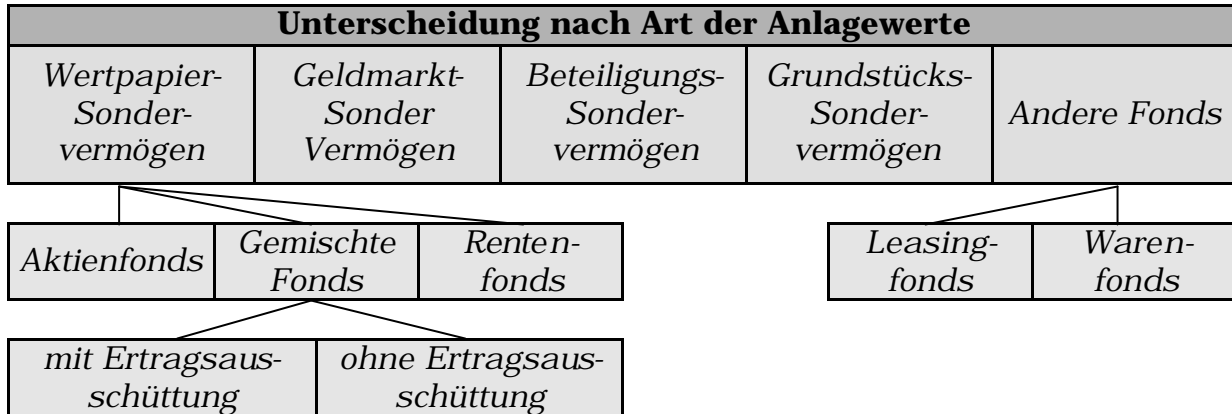
---

#### 2.1. Unterscheidung der verschiedenen Formen

##### Unterscheidung nach Art der Kapitalbeschaffung

# BANK-BETRIEBSLEHRE

Offene Fonds (Open-end-Fonds)	Geschlossene Fonds (Closed-end-Fonds)
Geben laufend Zertifikate aus und können das Sondervermögen beliebig erweitern	Geben einmal eine bestimmte, feststehende Zahl von Zertifikaten aus



Leasingfonds und Warenfonds sind Sondervermögen, die nicht unbedingt nach dem Prinzip der Risikomischung gebildet werden müssen.

## 2.2. Besondere Formen der Investmentfonds

Thesaurierende Fonds (Wachstumsfonds)	Alle Beträge werden wieder angelegt und nicht ausgeschüttet
Laufzeitfonds	Fonds mit fester Endfälligkeit. Danach wird der Fonds aufgelöst und das Sondervermögen ausgezahlt
Dachfonds	Investieren in die Fonds anderer Fondsgesellschaften. In Deutschland laut KAGG nicht erlaubt
Hedge-Fonds (Absicherungsfonds)	Hochspekulative Fonds, die in Wertpapierderivate investieren Reine Hedge-Fonds sind in Deutschland laut KAGG nicht erlaubt
Leverage-Fonds	Finanzieren das Fondsvermögen überwiegend durch Kredit und versuchen so einen größeren Hebel bei Transaktionen zu erreichen. In Deutschland laut KAGG nicht erlaubt.

## 3. Immobilienfonds

### 3.1. Offene Immobilienfonds

Entsprechen im Aufbau den Wertpapierfonds und unterliegen dem KAGG.

- Das Sondervermögen muß mindesten aus 10 Grundstücken bestehen
- Kein Einzelwert darf beim Erwerb 15% des Sondervermögens übersteigen
- Der Wert von Immobilienfonds wird durch einen unabhängigen Sachverständigenausschuß festgelegt.



# BANK-BETRIEBSLEHRE

---

- Steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten stehen der KAG (Kapitalanlagegesellschaft) zu, nicht jedoch dem Anteilseigner.
- Erträge aus offenen Immobilienfonds sind Erträge aus Kapitalanlagen

## 3.2. Geschlossene Immobilienfonds

Kapitalanlage in ein oder mehrere vorher bestimmte Objekte. Eine Risikostreuung gibt es in diesem Fall nicht. Ziel sind hohe steuerliche Abschreibungssätze. Bei den Erträgen aus Vermietung und Verpachtung können auch negative Ergebnisse herauskommen.

Es besteht keine Rücknahmeverpflichtung des Anteils – man muß einen Käufer finden, wenn man seinen Anteil am Fonds verkaufen möchte.

## 3.3. Ausgabeaufschlag

Es gibt keine feste Regel für die Höhe des Ausgabeaufschlages.

Gemischte Fonds	~ 5 %
Aktienfonds	~ 5 %
Rentenfonds	~ 3 %

## 3.4. Ausländische Investmentzertifikate

Für diese Fonds gibt es in der Regel nur eine Anzeigepflicht. Sie fallen nicht unter das KAGG, sondern unter das Auslandsinvestmentgesetz.

## 3.5. Übersicht über die größten Investmentgesellschaften

Deutsche Gesellschaft für Wertpapiersparen mbH (DWS)	Deutsche Bank
Deutsche Investment-Trust Gesellschaft für Wertpapieranlagen mbH (DIT)	Dresdner Bank
Allgemeine Deutsche Investement GmbH (ADIG)	Commerzbank, Vereinsbank
Union-Investment-Gesellschaft mbH	Kreditgenossenschaften
Deutsche Kapitalanlagegesellschaft (DEKA)	Sparkassen

## 4. Cost-Average-Effekt

---

Durch regelmäßigen Kauf von Investmentzertifikaten gleichen sich Kurschwankungen insgesamt aus. Langfristig ist durch dieses System gewährleistet, daß an der Steigerung des Fonds teilgenommen wird.

# VII. EFFEKTENBÖRSE

---

## 1. Grundlegendes

---

Unter dem Begriff Börse versteht man einen Markt, an dem vertretbar (fungible) Güter gehandelt werden. Die Fungibilität setzt die Möglichkeit der Typisierung voraus, so daß die Vorlage der Sache durch ihre genaue Bezeichnung „vertreten“ werden kann.

**An der Börse**

**Außerhalb der Börse**

Käufer	↔	Verkäufer	Käufer	① → ← ②	Verkäufer
<u>Verpflichtungsgeschäft</u> zwischen Käufer und Verkäufer. Erzielen Einigung über Preis, Menge und Art			<u>Erfüllungsgeschäft</u> zwischen Käufer und Verkäufer. ① Zahlung des Kaufpreises ② Lieferung (2 Tage nach Schluß)		

## Erfüllungsfrist

<i>Kassabörse</i>	Erfüllung des Geschäfts sofort bzw. spätestens nach zwei Börsentagen
<i>Terminbörse</i>	Erfüllung zu einem späteren, fest vereinbarten Termin. Alle Termingeschäfte müssen unbedingt erfüllt werden.

## 1.1. Arten der Börsen

Unterscheidung der Börsen						
<i>nach Art der Handelsobjekte</i>			<i>nach der Erfüllungsfrist</i>		<i>nach Zustandekommen der Börsenkontrakte</i>	
Warenbörsen	Devisenbörsen	Wertpapierbörsen	Kassabörsen	Terminbörsen	Präsenzbörsen	Computerbörsen

## Funktionen der Wertpapierbörse

Kapitalumschlag	Kapitalbewertung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenführung von Angebot und Nachfrage</li> <li>• Anlagemöglichkeiten für Anleger mit liquiden Mitteln</li> <li>• Möglichkeiten, Wertpapiere, Optionen und Finanzterminkontrakte in liquide Mittel umzuwandeln</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammentreffen einer großer Zahl von Aufträgen</li> <li>• Ermittlung eines Preises, der der wirklichen Geschäftslage entspricht</li> <li>• Tägliche Veröffentlichung der Kursnotierungen und dadurch hohe Markttransparenz</li> </ul>

## 2. Teilnehmer an den Wertpapierbörsen

### 2.1. Die Organe der Wertpapierbörsen

Börsenorgane	Aufgaben
<i>Handelsüberwachungsstelle</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überwachung der Preisfindung und der Handelsumsätze</li> <li>• Ständige Kontrolle der Überwachung der Handelssancen</li> <li>• Beobachtung der Eigengeschäfte der Kursmakler und freien Makler</li> </ul>

# BANK-BETRIEBSLEHRE

Börsenorgane	Aufgaben
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vergleich der Preise mit anderen Börsenplätzen und anderen Handelssystemen</li> </ul>
<i>Börsenrat</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erlaß der Börsenordnung und der Gebührenordnung</li> <li>Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Börsenüberwachungsbehörde</li> <li>Überwachung der Geschäftsführung</li> <li>Erlaß einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung</li> <li>Erlaß der Geschäftsbedingungen für den Börsenhandel</li> </ul> <p>Im Börsenrat müssen die am Börsenhandel zugelassenen KI, Händler, Makler, Anleger, etc. vertreten sein. Mitglieder werden auf 3 Jahre gewählt.</p>
<i>Börsengeschäftsführung</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Leitungsorgan der Börse</li> <li>Aufrechterhaltung der Ordnung in den Börsenräumen</li> <li>Vertreten Börse gerichtlich und außergerichtlich</li> </ul> <p>Auf höchstens 5 Jahre durch Börsenrat bestellt.</p>
<i>Sanktionsausschuß</i>	<p>Kann alle Börsenteilnehmer (außer Kursmaklern) mit Verweis, Ordnungsgeld bis 50.000 DM oder mit Ausschluß von der Börse für 30 Tage belegen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Gegen Vorschriften verstoßen wurde</li> <li>Vertauen oder Ehre eines anderen Handelsteilnehmers beeinträchtigt wurde</li> </ul>
<i>Kursmaklerkammer</i>	<p>Bei mindestens 8 Maklern muß an einer Börse eine Kammer gebildet werden. Ist vor Bestellung oder Entlassung eines Maklers zu hören.</p>
<i>Zulassungsstelle für die Zulassung zum amtlichen Handel</i>	<p>Soll dafür sorgen, daß nur Wertpapiere mit zweifelsfreier Bonität in den Börsenhandel kommen.</p> <p>Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Zulassungsstelle darf nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligt sein.</p>

## 2.2. Teilnehmer am Börsenhandel

Besucher der Präsenzbörsen		
mit Handelsbefugnis		ohne Handelsbefugnis
<u>Makler</u> und ihre Vertreter	<u>Händler</u> und ihre Vertreter	➤ Medienvertreter, Hilfspersonal, Gäste
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kursmakler (amtliche Makler)</li> <li>➤ Freie Makler</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kreditinstitute</li> <li>➤ Freie Makler</li> </ul>	

Zur Teilnahme am Börsenhandel ist eine Zulassung erforderlich, die von der Geschäftsführung bzw. der Börsenaufsichtsbehörde erteilt werden kann.

### ◆ Anforderungen:

- Persönliche Zuverlässigkeit
- Berufliche Eignung
- Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- Leistung einer Sicherheit (mind. 100 TDM, max. 500 TDM)
- Eigenkapital von mindestens 100 TDM

Kreditinstitute müssen keine Sicherheiten hinterlegen und auch nicht beweisen, daß sie diese Voraussetzungen erfüllen.

# BANK-BETRIEBSLEHRE

---

## 2.2.1. Kursmakler

Wer gewerbsmäßig für andere Personen, ohne von ihnen auf Grund eines Vertragsverhältnisses ständig damit betraut zu sein, die Vermittlung von Verträgen über Anschaffung und Veräußerung von Waren oder Wertpapieren übernimmt, hat die Rechte und Pflichten eines Kursmaklers.

<i>Pflichten</i>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Tagebuchführung</li><li>• Auf Verlangen Tagebuch aushändigen</li><li>• Erteilung einer Schlußnote (Enthält Namen von Käufer und Verkäufer, Wertpapierbezeichnung, Menge und Preis des gehandelten Wertpapiers sowie Abschluß- und Schlußtag)</li></ul>
<i>Rechte</i>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Courtage</li></ul>

## 2.2.2. Freie Makler

Werden durch die Geschäftsführung der Börse zugelassen und wirken bei der Feststellung der amtlichen Börsenpreise nicht mit.

*Aufgaben des freien Maklers:*

- Vermittlung von Geschäften (vorwiegend Freiverkehrswerte)
- Vermittlung von amtlich notierten Werten ist möglich (mit Ausnahme in Hamburg erfolgt dabei aber keine Mitwirkung am amtlichen Preis)

Freie Makler dürfen auch Geschäfte im eigenen Namen durchführen – dürfen also selber kaufen und verkaufen. Sie müssen ebenfalls eine Schlußnote erstellen und haben Anspruch auf Maklergebühr.

## 2.2.3. Händler

Händler sind in der Regel Kreditinstitute – sie werden von der Börsengeschäftsführung zugelassen. Können direkt Geschäfte miteinander abschließen, nehmen aber nicht an der Preisfestsetzung durch die Makler teil.

## 2.2.4. Sonstige Börsenbeobachter

Zum Beispiel:

- Pressevertreter („Wir schalten live zu Friedhelm Busch“)
- Boten der Kreditinstitute (Pizzaservice)
- Telefonistinnen (und wahrscheinlich auch Telefonisten)

# 3. Börsenüberwachung

---

## 3.1. **Insider**

<i>Primärinsider</i>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Organmitglieder eines Emittenten (z.B. Vorstand)</li><li>• Kapitaleigner eines Emittenten</li><li>• Personen, die mit dem Emittenten beruflich oder vertraglich in Beziehung stehen (<i>Sekretärinnen, Unternehmensberater, Kartellbehörde</i>)</li><li>• Keine Insider bzw. <u>Zufallsinsider</u> sind zum Beispiel Taxifahrer und Putzfrauen</li></ul>
<i>Sekundärinsider</i>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Dritter, der Kenntnis von einer Insidertatsache erhalten hat. Darf selber keine Geschäfte tätigen aber Empfehlungen ausgeben</li></ul>

# BANK-BETRIEBSLEHRE

<i>Insidertatsachen</i>	Tatsachen, die erheblichen Einfluß auf den Kurs haben werden ( <i>Übernahmeangebote, Kapitalerhöhung, drohender Konkurs, Fusion, etc.</i> )
<i>Insiderpapiere</i>	Alle Gegenstände des börsenmäßigen Handels ( <i>nur unnotierte Werte werden nicht erfaßt</i> )
<i>Insiderverstoß</i>	Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder mit einer Geldstrafe geahndet werden kann.

Zur Verhinderung von Insidergeschäften sind dem Bundesaufsichtsamt für Wertpapierhandel (BAW) sämtliche Geschäfte in Wertpapieren und Derivaten mitzuteilen.

Anzugeben sind:

- Gattungsbezeichnung
- Datum und Uhrzeit des Abschlusses
- Kurs, Stückelung, Nennbetrag des Wertpapiers
- Die am Geschäft beteiligten Kreditinstitute
- Bei Börsengeschäften zusätzlich der Börsenplatz oder Xetra

### 3.2. Die Börsenaufsicht

Die Überwachung dient...

- der Chancengleichheit der Anleger
- Transparenz der Märkte
- der ordnungsgemäßen und fairen Preisbildung

Die Überwachung obliegt...

- dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (BAWe)
- den Börsenaufsichtsbehörden der Bundesländer
- den Handelsüberwachungsstellen der jeweiligen Wertpapierbörsen

Bei Verdacht eines Insidervergehens ist die zuständige Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen. Diese entscheidet dann über eine Anklage.

## 4. Marktsysteme

<b>Börsenhandel von Wertpapieren und Derivaten</b>				
<i>Kassahandel</i>			<i>Terminhandel</i>	
Amtlicher Handel	Geregelter Markt	Freiverkehr	Optionshandel	Handel mit Finanzterminkontrakten
➤ Einheitskurse ➤ Fortlaufende Notierungen Außerdem: IBIS und IBIS-R				

### 4.1. Kassamärkte der Wertpapierbörsen

<b>Börsensegment</b>	<b>Amtlicher Markt</b>	<b>Geregelter Markt</b>	<b>Freiverkehr</b>
<i>Märkte</i>	Kassa- und Optionsmarkt	nur Kassamarkt	nur Kassamarkt
<i>Rechtsgrundlagen</i>	➤ Börsengesetz- und -ordnung ➤ Börsenzulassungsgesetz		➤ Börsenordnung

# BANK-BETRIEBSLEHRE

<b>Börsensegment</b>	<b>Amtlicher Markt</b>	<b>Geregelter Markt</b>	<b>Freiverkehr</b>	
<i>Zulassungsvoraussetzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bonitätsmäßig einwandfreie Großemittenten</li> <li>➤ Emittent muß mindesten 3 Jahre bestehen und die Emission weit gestreut sein (mind. 25% im Streubesitz)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ auch bonitätsmäßig einwandfreie mittelständische Unternehmen</li> <li>➤ Mindestens 1 Jahr Bestehen</li> </ul>	Wertpapiere, die weder zum amtlichen, noch zum geregelten Markt zugelassen sind, können ohne förmliche Zulassungsverfahren während der Börsenzeit im Börsensaal gehandelt werden, soweit ein ordnungsgemäßer Ablauf gewährleistet ist	
<i>Mindestemissionsvolumen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Aktien: voraussichtliche Kurswert 2,5 Mio. DM oder EK des Emittenten von 2,5 Mio. DM</li> <li>➤ Renten: 0,5 Mio. DM Nennwert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Aktien: 0,5 Mio. DM Nennwert</li> <li>➤ Renten: 0,5 Mio. DM Nennwert</li> </ul>		
<i>Zulassungsantrag</i>	Antrag mit Prospekt (umfangreiche Unternehmens- und Emissionsbeschreibung)	Antrag mit Unternehmensbericht (sehr viel kürzer)		
<i>Antragsteller</i>	Emittent in Verbindung mit an der Börse vertretenem KI (Börsenbank)	Emittent mit Börsenbank oder einwandfreier Nichtbank		
<i>Publizitätspflicht</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Veröffentlichung des Prospekts im Börsenanzeiger und in den Börsenpflichtblättern</li> <li>➤ Veröffentlichung eines Zwischenberichts vorgeschrieben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Veröffentlichung des Unternehmensberichts in Börsenpflichtblatt und kostenlose Bereitstellung an Zahlstellen oder Zeitungen</li> <li>➤ Veröffentlichung eines Zwischenberichts (bei dividendenabhängigen Werten)</li> </ul>		
<i>Kursfeststellung</i>	Durch amtliche Makler und Aufsicht der Kursmaklerkammer	Durch den Börsenvorstand bestimmte Makler, meistens Freimakler		Zwischen Maklern und Händlern frei vereinbart
<i>Kursart / Preisfeststellung</i>	Einheits- oder variabler Kurs	Einheits- oder variabler Kurs		

## 4.1.1. Amtlicher Handel (Amtlicher Markt)

vergleiche oben abgebildete Tabelle

## 4.1.2. Geregelter Markt

vergleiche oben abgebildete Tabelle

## 4.1.3. Freiverkehr

- Ist nicht im Börsengesetz geregelt – basiert auf einer besonderen Richtlinie
- Unterliegt auch der Mißbrauchsaufsicht der Börsenrates

# BANK-BETRIEBSLEHRE

---

- Der Antrag und die Zulassungsentscheidung werden im Börsensaal ausgehängt
- Der Antrag auf Zulassung ist von einem KI zu stellen. Es muß auch den ordnungsgemäßen Börsenhandel gewährleisten.
- Gehandelt wird unter Maklern und KI (Händlern)

## 4.1.4. Neuer Markt

Markt für kleine und mittlere innovative Wachstumsunternehmen.

- Emissionsvolumen mindestens 10 Mio. DM (davon möglichst 50% aus einer Kapitalerhöhung)
- Streubesitz möglichst 25% (mindestens 15%)
- ausschließlich Stammaktien
- Verpflichtung eines Betreuers für den Handel
- Zulassungsprospekt nach internationalen Standards
- Haltepflicht für Altaktionäre mindestens sechs Monate
- gehandelt wird über Freimakler

Nach der Zulassung gibt es einige weitere Vorschriften, die beachtet werden müssen:

- Jahresabschlüsse erfolgen nach internationalen Standards und legen die Anteilsbesitze von Aufsichtsrat und Vorstand offen. Die Abschlüsse müssen spätestens vier Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres vorliegen.
- Quartalsberichte sind vorzulegen (spätestens zwei Monate nach Ende jeden Quartals)
- Mindestens einmal im Jahr werden Analystenveranstaltungen abgehalten
- Das Unternehmen für einen Kalender, der die Termine von Hauptversammlungen, Veröffentlichungen der Quartalsberichte, usw. beinhaltet.

## 4.1.5. IBIS

*IBIS = Integrierte Börsenhandels- und Informationssystem*

*IBIS-R = ist das gleiche für Pfandbriefe, Kommunalobligationen, etc.*

Elektronisches Handelssystem, das den zugelassenen Händlern Geschäftsabschlüsse durch Auswahl eines im System vorhandenen Kauf- oder Verkaufsangebots und anschließende Bestätigung ermöglicht.

Wurde abgelöst durch das XETRA System

## 4.1.6. XETRA

*XETRA = Exchange **E**lectronic **T**rading*

Handelsphasen des XETRA – siehe Blatt

## 4.2. Zulassung von Effekten zum amtlichen Börsenhandel

Zulassungsverfahren	
Antrag + Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"><li>• durch ein KI und dem Emittenten</li><li>• an die Zulassungsstelle</li></ul>
Veröffentlichung	<ul style="list-style-type: none"><li>• in einem Börsenpflichtblatt</li><li>• im amtlichen Kursblatt</li><li>• Aushang im Börsenraum</li></ul>
Prüfung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Antrag + Urkunden</li></ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zulassungsprospekt (Verkaufsprospekt) auf Vollständigkeit der Angaben</li> </ul>		
<b>Ablehnung</b>	<table border="1"> <tr> <td>JA</td> <td>Keine Angaben von Gründen notwendig</td> </tr> </table>	JA	Keine Angaben von Gründen notwendig
JA	Keine Angaben von Gründen notwendig		
NEIN	<ul style="list-style-type: none"> <li>Entscheidung kann frühestens drei Tage nach Veröffentlichung des Antrages erfolgen</li> </ul>		
Veröffentlichung	<ul style="list-style-type: none"> <li>der Zulassung</li> <li>des Zulassungsprospektes</li> </ul>		
Einführung in den Handel	<ul style="list-style-type: none"> <li>frühestens 3 Tage nach Zulassung</li> <li>jedoch nicht mehr als ein Tag nach der Prospektveröffentlichung</li> </ul>		

Ziel des Zulassungsverfahrens ist der Schutz der Anleger. Die Zulassungsstelle prüft nur formell (auf Vollständigkeit) und nicht materiell (inhaltliche Prüfung).

<i>Prospekthaftung</i>	Emittent und KI haften als Gesamtschuldner (§ 45 BörsG)
------------------------	---

Im geregelten Markt wird besonders die Publizitätspflicht erleichtert. Die Prospekthaftung bleibt davon aber unberührt. Nur im Freiverkehr besteht keine Prospekthaftung.

### 4.3. Deutsche Börse AG - Betreuer im Neuen Markt

bitte entsprechenden Artikel im Heft durchlesen.

## 5. Kurszusätze und Hinweise

---

### 5.1. Kurszusätze

<b>b</b>	<i>bezahlt</i>	Alle Aufträge sind ausgeführt ( <i>kann auch als Kurs ohne Zusatz aufgelistet sein</i> )
<b>bG</b>	<i>bezahlt Geld</i>	Die zum festgestellten Kurs <u>limitierten Kaufaufträge</u> müssen nicht vollständig ausgeführt sein. Es besteht weitere Nachfrage.
<b>bB</b>	<i>bezahlt Brief</i>	Die zum festgestellten Kurs <u>limitierten Verkaufsaufträge</u> müssen nicht vollständig ausgeführt sein. Es besteht weiteres Angebot.
<b>ebG</b>	<i>etwas bezahlt Geld</i>	Die zum festgestellten Kurs limitierten <u>Kaufaufträge</u> konnten nur zu einem geringen Teil ausgeführt werden.
<b>ebB</b>	<i>etwas bezahlt Brief</i>	Die zum festgestellten Kurs limitierten <u>Verkaufsaufträge</u> konnten nur zu einem geringen Teil ausgeführt werden.
<b>ratG</b>	<i>rationiert Geld</i>	Die zum Kurs und darüber limitierten sowie die unlimitierten Kaufaufträge konnten nur beschränkt ausgeführt werden.
<b>ratB</b>	<i>rationiert Brief</i>	Die zum Kurs und niedriger limitierten sowie die unlimitierten Verkaufsaufträge



# BANK-BETRIEBSLEHRE

		konnten nur beschränkt ausgeführt werden.
*	<i>Sternchen</i>	Kleine Beträge konnten nicht gehandelt werden

## 5.2. Hinweise

<b>G</b>	<i>Geld</i>	Zu diesem Preis bestand nur Nachfrage
<b>B</b>	<i>Brief</i>	Zu diesem Preis bestand nur Angebot
-	<i>gestrichen</i>	Ein Kurs konnte nicht festgestellt werden
<b>-G</b>	<i>gestrichen Geld</i>	Ein Kurs konnte nicht festgestellt werden, da nur Nachfrage bestand
<b>-B</b>	<i>gestrichen Brief</i>	Ein Kurs konnte nicht festgestellt werden, da nur Angebot bestand
<b>-T</b>	<i>gestrichen Taxe</i>	Ein Kurs konnte nicht festgestellt werden. Der Preis ist geschätzt
<b>-GT</b>	<i>gestrichen Geld/Taxe</i>	Ein Kurs konnte nicht festgestellt werden, da der Preis auf der Nachfrageseite geschätzt ist
<b>-BT</b>	<i>gestrichen Brief/Taxe</i>	Ein Kurs konnte nicht festgestellt werden, da der Preis auf der Angebotsseite geschätzt ist
<b>ex D</b>	<i>ohne Dividende</i>	Erste Notiz unter Abschlag der Dividende
<b>ex A</b>	<i>ohne Ausschüttung</i>	Erste Notiz unter Abschlag einer Ausschüttung
<b>ex BR</b>	<i>ohne Bezugsrecht</i>	Erste Notiz unter Abschlag eines Bezugsrechts
<b>ex BA</b>	<i>ohne Berichtigungsaktien</i>	Erste Notiz nach Umstellung des Kurses auf das aus Gesellschaftsmitteln berichtigte Aktienkapital
<b>ex SP</b>	<i>ohne Splitting</i>	Erste Notiz nach der Teilung der Aktien
<b>ex ZS</b>	<i>ohne Zinsen</i>	Erste Notiz unter Abschlag der Zinsen (flat)
<b>ex AZ</b>	<i>ohne Ausgleichszahlung</i>	Erste Notiz unter Abschlag einer Ausgleichszahlung
<b>ex BO</b>	<i>ohne Bonusrecht</i>	Erste Notiz unter Abschlag eines Bonusrechts
<b>ex abc</b>	<i>ohne verschiedene Rechte</i>	Erste Notiz unter Abschlag verschiedener Rechte
<b>ausg</b>	<i>ausgesetzt</i>	Die Kursnotiz ist ausgesetzt. Ein Ausruf ist nicht gestattet
<b>-Z</b>	<i>gestrichen Ziehung</i>	Wegen eines Auslösungstermins ist die Notierung einer Schuldverschreibung ausgesetzt (zwei Börsentage vor Auslösungstag bis einen Tag danach)
<b>C</b>	<i>Kompensationsgeschäft</i>	Zu diesem Kurs wurden ausschließlich Aufträge ausgeführt, bei denen Käufer und Verkäufer identisch waren
<b>H</b>	<i>Hinweis</i>	Auf Besonderheiten wird gesondert hingewiesen

## 6. Kursfeststellung im amtlichen Wertpapierhandel

### 6.1. Einheitspreis

Müssen an jedem Börsentag einmal zu einer bestimmten Zeit festgelegt werden. Alle Aufträge, die bei Annahmeschluß vorliegen, müssen berücksichtigt werden.

#### Bedingungen für die Festsetzung des Einheitskurses

- Zum Einheitskurs muß der größtmögliche Umsatz zustande kommen
- Alle Bestens- und Billigstaufträge müssen ausgeführt werden
- Alle über den Einheitskurs limitierten Kaufaufträge müssen ausgeführt werden
- Alle unter den Einheitskurs limitierten Verkaufsaufträge müssen ausgeführt werden
- Zum Einheitskurs limitierte Kauf- und Verkaufsaufträge müssen wenigstens teilweise ausgeführt werden.

Beispiel für die Errechnung des Einheitspreises:

Kaufaufträge		Verkaufsaufträge	
Stück	Limit	Stück	Limit
30	billigst	20	bestens
10	124	30	124
50	125	40	125
40	126	10	127

Ermittlung des Einheitskurses:

Kurs	mögliche Käufe	mögliche Verkäufe	möglicher Umsatz
124	130	50	50
<b>125</b>	<b>120</b>	<b>90</b>	<b>90</b>
126	70	90	70
127	30	100	30

Einheitskurs: 125                      Kursnotiz: 125 bG

Zum Kurs von 125 besteht in diesem Beispiel noch eine Nachfrage von 30, daher der Hinweis „bG“ in der Kursnotiz.

### 6.2. Variable Notierung

*Die Zurufe zwischen Händlern und Maklern haben wir angeschnitten jedoch nicht zum relevanten Stoff für diese Schulaufgabe erkoren.*

### 6.3. Handel und Preisfeststellung im geregelten Markt

Für den Handel und die Preisfeststellung im geregelten Markt gelten die Vorschriften, die für die Kursfeststellung im amtlichen Handel gelten. Der Kurs hat aber keinen Ausführungsanspruch bzw. keinen amtlichen Charakter.

### 6.4. Handel und Preisfeststellung im Freiverkehr

Durchführung von freien Maklern. Keine Mindestschlüsse und auch kein Anspruch auf Ausführung der unlimitierten Aufträge. Handelsabwicklung ansonsten dem variablen Handel angenähert.

## 7. Kursindizes

---

### 7.1. DAX

- Begründet 1988
- Der DAX ist ein Laufzeitindex und wird daher während der Börsenzeit alle 15 Sekunden neu berechnet.
- Besteht aus 30 deutschen Standardwerten („Blue Chips“), die ca. 60% des Grundkapitals der börsennotierten Aktiengesellschaften repräsentieren und 80% des Börsenumsatzes ausmachen.
- Basis: Jahresabschlußkurse 1987 = 1.000 Indexpunkte
- Bei der Wertberechnung wird unterstellt, daß Dividendenzahlungen und Bezugsrechtserlöse wieder angelegt werden. Der Vorteil daraus ist, daß nur die Kurs- und nicht die Wertveränderung angezeigt wird. Kursveränderungen rühren von Angebot und Nachfrage her.

### 7.2. REX

- Beginn 1991 mit 100 Punkten.
- Stellt einen gewichteten Durchschnittskurs aus synthetischen (=fiktiven) Anleihen mit konstanter Laufzeit dar.

### 7.3. REXP (REX Performance-Index)

- Beginn 1997 bei 100 Punkten

## 8. Handel mit Bezugsrechten

---

### 8.1. Ordentliche Kapitalerhöhung und Bezugsrecht

<i>Ordentliche Kapitalerhöhung</i>	Durch die Ausgabe junger Aktien infolge einer Kapitalerhöhung sinkt der Kurs der alten Aktien entsprechend der Spanne zwischen altem Börsenkurs und Bezugskurs der jungen Aktien. Dieser Kursverlust der Aktaktien kann ausgeglichen werden durch Ausübung des Bezugsrechts oder Veräußerung des Bezugsrechts und/oder durch Kurssteigerung.
<i>Bezugsrecht</i>	Das Bezugsrecht ist das dem Aktionär zustehende Recht bei einer Kapitalerhöhung eines seinem Anteil am bisherigen Grundkapital entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beziehen (AktG §186)

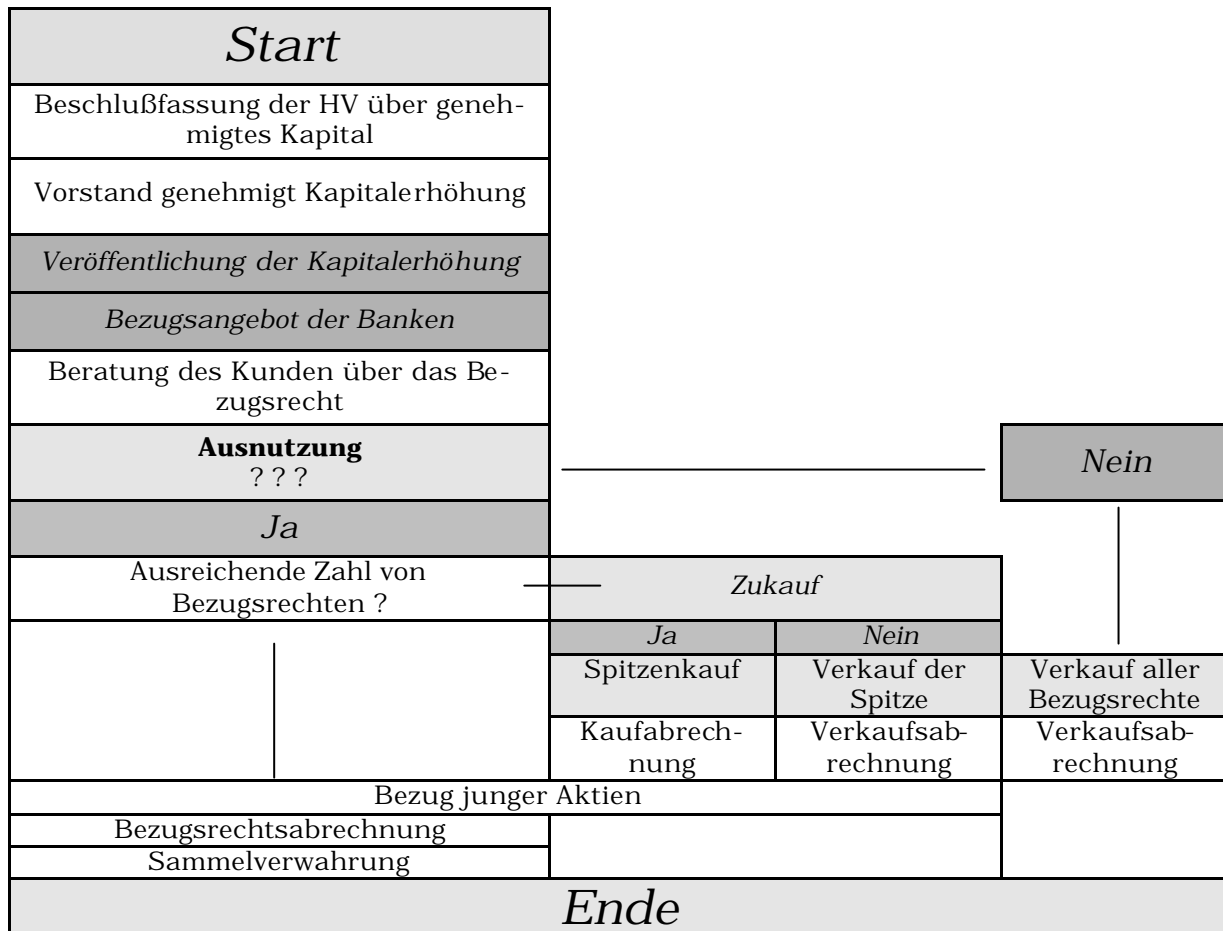
### 8.2. Bezugsrechtsnotierung

- Der Bezugsrechtshandel beginnt am ersten Tag der Bezugsfrist und erstreckt sich über die gesamte Bezugsfrist (14 Tage bis drei Wochen). Ausgenommen sind die letzten beiden Börsentage der Bezugsfrist, die zur Erfüllung der abgeschlossenen Geschäfte frei bleiben sollen.
- Die alten Aktien werden vom ersten Tag der Bezugsfrist „ex Bezugsrecht“ gehandelt (*bei Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln „ex Berichtigungsaktien“*). Sämtliche unerledigten Aufträge in diesen Werten erlöschen mit Ablauf des vorhergehenden Börsentages.

# BANK-BETRIEBSLEHRE

- Bezugsrechte werden zum *Einheitspreis* notiert. Sie werden nicht variabel gehandelt.

## 8.3. Technische Abwicklung von Bezugsrechten



## 8.4. Beispiel Bezugsrecht

Beispiel auf Zettel beachten. Zeitplan eines Bezugsrechts wird vorgestellt.

## VIII. AKTIENANALYSE

Haben wir praktisch nicht gemacht. Insgesamt gibt es dazu drei Blätter im Heft.

## IX. DTB - DEUTSCHE TERMINBÖRSE

### 1. Struktur der DTB

Börse <i>voll elektronisch</i>	Clearingstelle <i>Vertragspartner für jede Transaktion</i>	
Börsenteilnehmer	Clearinggruppen	
Eingabe von Aufträgen und Quotes in das EDV-System	<i>General-Clearing-Mitglied</i>	<i>Direct-Clearing-Mitglied</i>

# BANK-BETRIEBSLEHRE

<b>Market-Maker</b> Er stellt für die von ihm betreuten Optionsserien verbindliche Geld- und Briefkurse	<b>Börsenteilnehmer, die Eigen- und Kundengeschäfte ausführen</b>	Es kann eigene Geschäfte, Geschäfte seiner Kunden und Geschäfte von Nichtmitgliedern abwickeln	Kann eigene Geschäfte und Kundengeschäfte abwickeln
	Börsenteilnehmer, die nicht Clearingmitglied sind, müssen ihre Geschäfte über ein General Clearing Institut ausführen	<b>Sicherheitsanforderungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Mindestanforderungen an das Eigenkapital (GC = 250 Mio., DC = 25 Mio.)</li> <li>➤ Garantie eines anderen Kreditinstitutes (GC = 10 Mio., DC = 2 Mio. DM)</li> <li>➤ Margin-Verpflichtungen (Sicherheitsleistungen)</li> </ul> = Hinterlegung beim Frankfurter Kassenverein oder Barleistung auf das LZB-Giro Konto Frankfurt.	
↑ Kunde			

## 1.1. Handelsgegenstände

Optionen			Futures	
Aktienprodukte	Zinsprodukte	Währungen	Aktienprodukte	Zinsprodukte
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Aktien-Optionen auf umsatzstarke deutsche Aktien</li> <li>➤ DAX-Option</li> <li>➤ Option auf DAX-Future</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Option auf BUND-Future</li> <li>➤ Option auf BOBL-Future</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ US-Dollar / DM-Option</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ DAX-Future</li> <li>➤ MDAX-Future</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ BUND-Future</li> <li>➤ BOBL-Future</li> <li>➤ Einmonats-Euromark-Future</li> <li>➤ Dreimonats-Euromark-Future</li> <li>➤ Schatz-Future</li> </ul>

## 1.2. Ablauf eines Handelstages an der DTB

<i>Pre-Trading = Ordereingabe</i>	Vor der Eröffnung des Handels können von den Börsenmitgliedern die Aufträge und Quotes eingegeben werden, ohne daß eine Zusammenführung stattfindet.
<i>Opening-Rotation</i>	Dauert knapp 10 Minuten. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im <i>Pre-Opening</i> können Aufträge und Quotes von sämtlichen DTB-Händlern innerhalb einer kurzen Zeitspanne eingegeben werden, um die potentiellen Eröffnungspreise jeder Optionsserie mitbestimmen zu können. Er erfolgt noch kein Matching.</li> <li>• Danach <i>Opening-Netting</i> – sämtliche Aufträge und Quotes werden mit einander aufgerechnet, um für alle Optionsserien eines Basiswerts die Eröffnungspreise festzusetzen.</li> </ul> Opening-Rotation ist beendet sobald die Eröffnungspreise festgestellt wurden.
<i>Fortlaufender Handel</i>	Nach der ersten Kursfestsetzung schließt sich der fortlaufende Handel an. Hier erfolgt ständig ein –automatisches Matching der zueinander passenden Aufträge
<i>Post-Trading</i>	Dient nur noch zur Dateneingabe (Aufträge und Quotes)

	und zur Informationsabfrage. Es findet kein Trade-Matching mehr statt.
	Nachts erfolgt das Clearing. Alle Händler sind offline.

### 1.3. Auftragsarten im DTB-Optionshandel

<b>unlimitierte Aufträge</b> (billigst/bestens)	<b>limitierte Aufträge</b> (mit Preislimit)	<b>kombinierte Aufträge</b> (mit Preislimit versehene Kombination von zwei Einzelaufträgen)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• ohne Gültigkeitsdauer (<i>Tagesorder</i>)</li> <li>• mit Gültigkeitsdauer (<i>Good-till-cancelled [GTC]</i>, <i>Good-till-date [GTD]</i>)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ohne Gültigkeitsdauer oder Ausführungsbeschränkung (<i>Tagesorder</i>)</li> <li>• mit Gültigkeitsdauer (<i>uneingeschränkt limitierte Aufträge</i>)                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Good-till-cancelled</i></li> <li>• <i>Good-till-date</i></li> </ul> </li> <li>• mit Ausführungsbeschränkung (<i>eingeschränkt limitierte Aufträge</i>)                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Fill-or-kill (FIC, Gesamtausführung oder Löschung)</i></li> <li>• <i>Immediate-or-cancel (IOC, sofortige Ausführung so weit wie möglich und Löschung des unausgeführten Teils)</i></li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mit aus Ausführungsbeschränkung (<i>eingeschränkt limitiert</i>)                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Fill-or-kill (FIC, Gesamtausführung oder Löschung)</i></li> <li>• <i>Immediate-or-cancel (IOC, sofortige Ausführung so weit wie möglich und Löschung des unausgeführten Teils)</i></li> </ul> </li> </ul>

### 1.4. Auftragsausführung (Matching)

Alle in das System der DTB eingegebenen Aufträge und Quotes werden im elektronischen Orderbuch der DTB erfaßt. Sie werden dort automatisch auf Basis des günstigsten Preises und in der Reihenfolge des Eingangs erfaßt und nach dem First-In/First-Out Prinzip elektronisch zusammengeführt.

- Unlimitierte Aufträge erhalten die höchste Priorität und werden vor allen anderen Aufträgen ausgeführt.
- Limitierte Aufträge werden nach der Günstigkeit sortiert (niedrigster Verkaufs- und höchster Kaufpreis).

#### Führung der Auftrags und Quotierungsbücher

Das Auftragsbuch im Zentralrechner besteht aus einer Datei, die über Bildschirm von jedem Börsenteilnehmer aufrufbar ist. Sie enthält Informationen

# BANK-BETRIEBSLEHRE

über noch nicht ausgeführte, eigene Aufträge eines Börsenteilnehmers. Die besten Kauf- und Verkaufspreise einer aktuellen Optionsserie.

Die Einträge können vor ihrer Ausführung jederzeit geändert oder gelöscht werden – dadurch ergibt sich jedoch ein neuer zeitlicher Rang.

## 2. Optionsarten

---

### 2.1. Kaufoption

Käufer eine Kaufoption ( <i>long call</i> )	Verkäufer einer Kaufoption Stillhalter in Aktien ( <i>short call</i> )
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwartet steigende Kurse</li> <li>• Erwirbt den Anspruch, Aktien zum Basispreis zu kaufen</li> <li>• Zahlt den Optionspreis</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwartet stagnierende oder fallende Kurse</li> <li>• Erwirbt die Verpflichtung, Aktien zu einem bestimmten Kurs zu verkaufen</li> <li>• Erhält den Optionspreis</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unbegrenzte Gewinnmöglichkeit</li> <li>• Auf Optionspreis begrenztes Verlustrisiko</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unbegrenzte Verlustmöglichkeit</li> <li>• Gewinn ist maximal der Optionspreis</li> </ul>

### 2.2. Verkaufsoption

Käufer eine Verkaufsoption ( <i>long put</i> )	Verkäufer einer Verkaufsoption Stillhalter in Geld ( <i>short put</i> )
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwartet sinkende Kurse</li> <li>• Erwirbt das Recht, Aktien zu einem vereinbarten Basispreis zu verkaufen</li> <li>• Bezahlte Optionspreis</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwartet steigende Kurse</li> <li>• Erwirbt die Verpflichtung, Aktien zum Basispreis zu kaufen</li> <li>• Erhält den Optionspreis</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unbegrenzte Gewinnmöglichkeit</li> <li>• Auf Optionspreis begrenztes Verlustrisiko</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust maximal Basispreis minus Optionspreis</li> <li>• Gewinn ist maximal der Optionspreis</li> </ul>

### 2.3. Einflußfaktoren auf den Optionspreis

<i>Der Preis eines Calls ist höher</i>	<i>Der Preis eines Putts höher</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• je höher der Aktienkurs</li> <li>• je niedriger der Basispreis</li> <li>• je länger die Laufzeit</li> <li>• je höher die Volatilität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• je niedriger der Aktienkurs</li> <li>• je höher der Basispreis</li> <li>• je länger die Laufzeit</li> <li>• je höher die Volatilität</li> </ul>

## 3. Beispiel: Handel eines DAX-Futures an der Börse

---

Beispielrechnung, die im Unterricht stattfand. Ist wahrscheinlich nicht so interessant für die Schulaufgabe.

## 4. Börsentermingeschäftsfähigkeit

Kaufleute sind kraft Kaufmannseigenschaft börsentermingeschäftsfähig. Bei allen anderen sind Börsentermingeschäfte nur dann gültig, wenn sie über folgende Gegebenheiten schriftlich hingewiesen wurden:

- Die aus Börsentermingeschäften erworbenen Rechte können verfallen oder Wertminderung erleiden (Kursverlust)
- Das Verlustrisiko ist nicht bestimmbar und kann auch über geleistete Sicherheiten hinausgehen
- Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Börsentermingeschäften eingeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
- Das Verlustrisiko erhöht sich, wenn für das Geschäft Kredite in Anspruch genommen wurden oder die beanspruchten Gegenleistungen in Fremdwährungen geleistet werden müssen.

Die Unterrichtungsschrift darf nur Informationen über Börsentermingeschäfte und ihre Risiken enthalten. Sie muß vom Kunden unterschrieben werden. Der Zeitpunkt der Unterrichtung darf nicht länger als drei Jahre zurücklegen. Nach der ersten Unterrichtung ist sie frühestens nach 10 Monaten, spätestens vor Ablauf von 12 Monaten zu wiederholen. Die Beweislast liegt beim KI.

## X. EFFEKTENHANDEL

### 1. Überblick und Einteilung

Effektengeschäfte sortiert nach verschiedenen Gesichtspunkten:

Vertragspartner		Vertragsart		Vertragsinitiative	
<i>Kundengeschäfte</i>	<i>Händlergeschäfte</i>	<i>Festpreisgeschäft</i>	<i>Kommissionsgeschäft</i>	<i>Kundengeschäft</i>	<i>Eigengeschäft</i>
nur ein Partner ist Händler	Zwei Partner sind Händler	Auf Basis eines Kaufvertrags	Auf Basis eines Kommissionsvertrags Kommissionär handelt im eigenen Namen für fremde Rechnung	Dienstleistungsgeschäft im Auftrag des Kunden	Auf eigene Anregung und eigene Rechnung. Eingriff auf das Vermögen der Bank.

#### 1.1. Kommissionsgeschäfte

Kommissionär ist, wer es gewerbsmäßig übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen (des Kommittenten) im eigenen Namen zu kaufen oder zu verkaufen (§ 383 HGB).

<i>Pflichten des Kommissionärs</i>	<i>Rechte des Kommissionärs</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übernommene Geschäfte mit der Sorgfalt des Kaufmanns ausfüh-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anspruch auf Provision und Auswendungersatz</li> </ul>



# BANK-BETRIEBSLEHRE

<p>ren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sich um Geschäftsabschluß zum günstigen Preis kümmern.</li> <li>• Weisungen des Auftraggebers beachten (Börsenplatz, Limits)</li> <li>• Den Abschluß des Ausführungsgeschäfts (Deckungsgeschäfts) anzeigen</li> <li>• Dem Auftraggeber Rechenschaft über das Ausführungsgeschäft ablegen</li> <li>• Dem Auftraggeber für die Erfüllung des Geschäfts haften, wenn er den Geschäftspartner in der Ausführungsanzeige nicht nennt</li> <li>• einen Selbsteintritt anzeigen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anspruch auf Abnahme der beschafften Waren oder Wertpapiere bzw. Gelderträge</li> <li>• Ein gesetzliches Pfandrecht an den Kommissionsgegenständen wegen der Forderung aus dem Kommissionsgeschäft</li> <li>• Ein gesetzliches Selbsteintrittsrecht, wenn es sich um Waren mit einem Börsen- oder Marktpreis oder um Wertpapiere handelt, für die ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird.</li> </ul>
<p>Ein Kommissionsgeschäft bedingt grundsätzlich zwei Verträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Kommissionsvertrag zwischen Kommissionär und Kommittent</li> <li>• den Kaufvertrag (Ausführungsgeschäft oder Deckungsgeschäft) zwischen Kommissionär und einem Dritten</li> </ul>	

## 2. Aufträge

---

### 2.1. Inhalt des Auftrags

Kauf- und Verkaufsaufträge sollten folgende Angaben enthalten:

- Börsenmäßige Bezeichnung des Wertpapiers
- Auftragsmenge (*Stückzahl, Nennwert, Anzahl der Kontrakte. o.ä.*)
- Kurslimite
- Gültigkeitsdauer des Auftrages
- Name und Anschrift des Auftraggebers
- Kontonummer des Geldkontos und des Depotkontos
- Verwahrungsart (Girosammel, Streifband, effektive Auslieferung)
- Datum und Unterschrift

Bei Aufträgen über DTB-Kontrakte sind außerdem erforderlich:

- Verfallmonat
- Ausübungspreis (nicht bei Futures)
- Opening-Transaction (Eröffnen einer Position) oder Closing-Transaction (Schließen oder Glattstellen einer Position)

Aufträge sind schriftlich aufzunehmen. Eine explizite Unterscheidung zwischen Kauf und Verkauf muß gegeben sein.

### 2.2. Kurslimit

Art des Limits	Beispiel	Erläuterungen
<i>limitierter Auftrag</i>	„240“	Das Limit von 240 darf beim Verkauf nicht unterschritten und beim Kauf nicht überschritten werden

# BANK-BETRIEBSLEHRE

Art des Limits	Beispiel	Erläuterungen
<i>unlimitierter Auftrag</i>	„billigst“ „bestens“	Der Auftrag soll in jedem Fall ausgeführt werden.
<i>circa-Auftrag</i>	„circa 108“ „etwa 108“	Das KI kann um eine bestimmte Spanne vom Kurs abweichen. Beim Aktienhandel $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ % des Kurses. Bei festverzinslichen Wertpapieren ? bis $\frac{1}{4}$ % des Kurses.
<i>Interesse wahren-der Auftrag</i>	„Interesse während“	Kommt nur selten bei großen, limitierten Aufträgen vor. KI soll die Papiere so verkaufen, daß der Kurs möglichst wenig beeinflußt wird. Die Ausführung kann sich über mehrere Tage erstrecken.
<i>Stop-xxx-Auftrag</i>	„stop loss 340“ „stop buy 300“	Ein „Stop-loss“-Auftrag wird „bestens“ ausgeführt, sobald der Kurs das Limit von 340 unterschreitet. Der „stop-buy“-Auftrag wird „billigst“ ausgeführt, sobald der Börsenkurs das gesetzte Limit von 300 überschreitet

## 2.3. Gültigkeitsdauer von Aufträgen

<i>Befristeter Kundenauftrag</i>	<i>Unbefristeter Kundenauftrag</i>	
	Limitiert	Unlimitiert
	Tagesorder Kommt der Auftrag zu spät, wird er zum nächsten Tag ausgeführt	Ultimoorder Sonderfall: 30.09. limitierter Auftrag → dann gilt der Auftrag bis 30.10.)

<b>Sonderfälle</b>	
<i>Dividendenzahlungen</i>	Limits werden durch Dividendenausschüttung nicht unterbrochen, sondern um den Dividendenabschlag (Bardividende) ermäßigt. Wird am ersten Börsentag nach der HV gemacht
<i>Bezugsrechtsabschlag</i>	Aufträge in Aktienwerten erlöschen mit Ablauf des Börsentages vor dem Beginn der Bezugsfrist. Das gleiche gilt bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln
<i>Bezugsrechtshandel</i>	Limits erlöschen am vorletzten Handelstag des Bezugsrechts. Werden danach (bei fehlender Kundenweisung) am letzten Handelstag billigst verkauft.
<i>Auslosung von Schuldverschreibungen</i>	Kursnotierung wird zwei Tage vor Auslosung ausgesetzt. Limits erlöschen mit Ablauf des letzten Notierungstages
<i>Kursaussetzungen</i>	Aufträge in einem Wertpapier, dessen Kurs ausgesetzt worden ist, erlöschen. Die KIs unterrichten ihre Kunden sofort zu neuen Disposition.

In der DTB gibt es außerdem *Fill-or-Kill* und *Immediate-or-Cancel*.

## 2.4. Ausführungsplatz, Ausführungsart, Lieferhinweise

Kunde kann hier Weisungen erteilen. Besteht keine Weisung, gilt:

# BANK-BETRIEBSLEHRE

- Wertpapier wird im Inland gekauft, wenn es dort gehandelt wird
- Wertpapiere werden generell börslich gekauft – Bank kann dabei den Börsenplatz unter Wahrung des Kundeninteresses aussuchen. Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen mit Gesamtbetrag der Emission unter 2 Milliarden DM können die Papiere auch außerbörslich gekauft werden.

Lieferhinweise sind notwendig, wenn die Papiere nicht im Depot, sondern Streifbandverwahrung sind.

## 2.5. Deckungsprüfung

Das Kreditinstitut überprüft bei Entgegennahme des Auftrages die notwendige Deckung. Bei Verkäufen wird nachgeschaut, ob die Papiere überhaupt im Besitz des Kunden sind. Nachträgliche Ausführung der Deckungsprüfung nicht möglich.

## 2.6. Auftragserfüllung

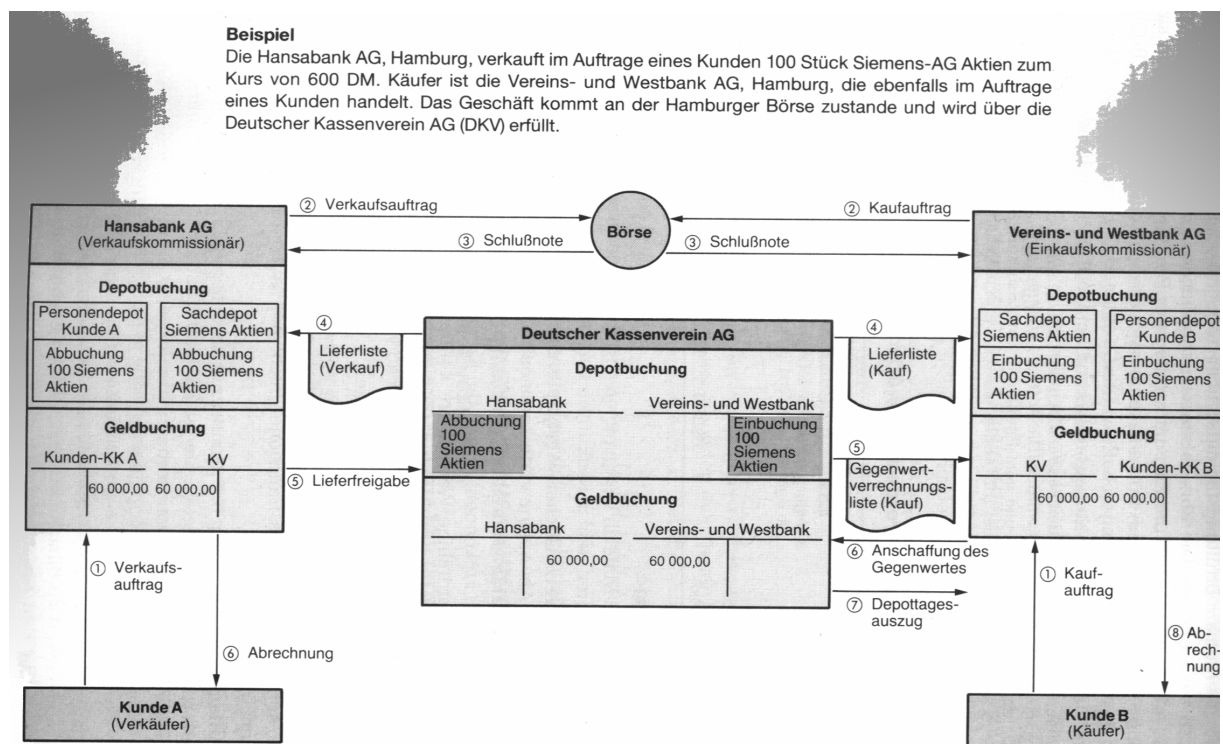
Effektengeschäfte werden erfüllt durch

- Lieferung der Wertpapiere
- Zahlung des Kaufpreises

Das Eigentum kann übertragen werden durch

- Verschaffung des Eigentums an bestimmten effektiven Stücken
- Verschaffung des Miteigentums an einem Wertpapiersammelbestand
- Verschaffung des unbedingten Verfügungsrechts über Wertrechte

Sammelverwahrte Wertpapiere werden durch Umbuchung von Miteigentumsanteilen am Sammelbestand im Effektengiroverkehr übertragen.



## 2.7. Standardgebühren

- ◆ Festverzinsliche Wertpapiere

# BANK-BETRIEBSLEHRE

- Provision: 0,5% vom Kurswert, mindestens vom Nennwert
- Courtage

bis 50.000 DM Nennwert	0,75‰ oder mindestens 0,50 DM
50.000 DM – 100.000 DM	0,5‰ oder mindestens 37,50 DM
100.000 DM - 8 DM	0,35‰ oder mindestens 50,00 DM

## ◆ Aktien

- Provision: 1% vom Kurswert
- Courtage: 0,6‰ vom Kurswert oder mindestens 0,50 DM pro Schluß

## 3. Effekteneigengeschäfte der Kreditinstitute

- Auf eigene Rechnung
- Mit eigenem Namen
- Auf eigene Anregung /eigenem Antrieb

### 3.1. Grundgedanken

<i>Anlagegedanke</i>	Freie Gelder werden zinsbringend angelegt
<i>Liquiditätsgedanke</i>	Wertpapiere können schnell veräußert oder beliehen werden
<i>Erwerb von Beteiligungen</i>	Langfristige Anlage aus geschäftspolitischem Interesse
<i>Kurspflege</i>	Wird vor allem bei festverzinslichen Wertpapieren von den Emissionskreditinstituten betrieben, um <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kursstreichungen und Briefnotierungen zu vermeiden, da die Inhaber der Wertpapiere jederzeit verkaufen können sollen.</li> <li>• Kurssicherung um durch Stützungskäufe einem Kursverfall entgegenzuwirken.</li> </ul>

### 3.2. Effekteneigengeschäfte als Spekulationsgeschäfte

Werden häufig von keinen Banken betrieben:

<i>Vorkäufe</i>	Kauf von Effekten, die das KI schnell zu einem höheren Kurs absetzen will
<i>Leerverkäufe</i>	Verkauf von Effekten, die das KI noch nicht besitzt aber bei niedrigeren Kursen beschaffen will.

### 3.3. Effekteneigengeschäfte als Arbitragengeschäft

Ausnutzen von Kursunterschieden zwischen den einzelnen Börsen. Meistens werden die Geschäfte gemeinschaftlich mit einer Korrespondenzbank ausgeführt (Meta-Geschäft).

## XI. DEPOTGESCHÄFT

### 1. Geschlossenes Depot

Schrankfach / Safe	Verwahrstück
--------------------	--------------

	<b>Schrankfach / Safe</b>	<b>Verwahrstück</b>
<i>Rechtsgrundlagen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mietvertrag</li> <li>• Bedingungen für Schrankfachverwahrung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwahrvertrag</li> <li>• Bedingungen für die Annahme von Verwahrstücken</li> </ul>
<i>Aufgaben des Kreditinstituts</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitverschluß (zwei Schlüssel)</li> <li>• Verschaffung von Zugangsmöglichkeiten</li> <li>• Schrankfachbereitsstellung</li> <li>• Zutritt gewähren während der Schalterstunden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufbewahrung verschlossener / versiegelter Pakete von deren Inhalt das KI keine Kenntnis hat</li> <li>• Rückgabe während der Schalterstunden</li> </ul>
<i>Pflichten des Hinterlegers</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahlung der Schrankfachmiete</li> <li>• keine Aufbewahrung von gefährlichen Sachen</li> <li>• Verlust eines Schlüssels sofort dem KI anzeigen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahlung der Verwahrungsgebühr</li> <li>• keine Aufbewahrung von gefährlichen Sachen</li> <li>• Sorge, daß die aufbewahrten Sachen durch ihnen selbst begründete Ursachen keinen Schaden nehmen</li> </ul>
<i>Haftung des KI</i>	nur für grobes Verschulden	nur für grobes Verschulden
<i>Ansprüche des KI</i>	Gesetzliches Vermieterpfandrecht → Verwertung möglich	Zurückbehaltungsrecht → Verwertung nicht möglich

## 2. Offenes Depot

---

### 2.1. Grundsätzliches

Das Depotgesetz definiert...

<i>Verwahrer</i>	Kaufleute, denen Wertpapiere unverschlossen zur Verwahrung anvertraut werden (z.B. Wertpapiersammelbank)
<i>Hinterleger</i>	Kunden der Verwahrer
<i>Verwahrfähige Wertpapiere</i>	<u>Effekten und vertretbare Geldwertpapiere</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktien</li> <li>• Zinsscheine</li> <li>• Gewinnanteilscheine</li> <li>• Wandelanleihen</li> </ul>

Ziele des Depots:

- Sicherung des Eigentums des Hinterlegers an verwahrten Wertpapieren
- Unverzögliche Eigentumsverschaffung für den Käufer bei Eigentumsge-  
schäft

### 2.2. Ein- und Auslieferung von Wertpapieren

Die Prüfung bei Einlieferung erstreckt sich auf

# BANK-BETRIEBSLEHRE

sichtbare Mängel	unsichtbare Mängel
<ul style="list-style-type: none"> <li>• äußerliche Beschaffenheit (<i>Beschädigungen, Fehlen wesentlicher Bestandteile</i>)</li> <li>• Zusammengehörigkeit von Mantel und Borgen (<i>innere Beschaffenheit, z.B. Nummerngleichheit</i>)</li> <li>• Mitlieferung des nächstfälligen Zins- und Dividendenscheines</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Effekten sind dem Eigentümer abhandengekommen (<i>Prüfung der Oppositionsliste</i>)</li> <li>• Die Effekte ist ausgelost aber vom Inhaber nicht eingelöst worden (<i>vom Gericht kraftlos erklärt; Prüfung der Restantenliste</i>)</li> </ul>
Bei Mängeln ist das Papier nicht mehr lieferbar → ersichtlich aus der Wertpapiermitteilung	

Bei der Auslieferung muß zum Beispiel geprüft werden, ob ein Auslieferungsauftrag vorliegt.

Generell muß bei Annahme und Abgabe immer das GWG beachtet werden!

## 2.3. Verwahrarten

*Der Verwahrer darf vertretbare Wertpapiere, die zur Sammelverwahrung durch eine Wertpapiersammelbank zugelassen sind, dieser zur Sammelverwahrung anvertrauen, es sei denn, der Hinterleger hat ... die gesonderte Aufbewahrung verlangt (Depotgesetz § 5 Abs. 1)*

Streifbandverwahrung = Sonderverwahrung	Sammelverwahrung		
	<i>Haussammelverwahrung</i>	<i>Girosammelverwahrung</i>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Getrennte Aufbewahrung von eigenen Beständen des KI und denen Dritter (<i>üblich, wenn die Sammelbank die Papiere nicht Sammelverwahren darf oder der Kunde es wünscht</i>)</li> <li>• Eigentum an bestimmten Stücken bleibt dem Kunden erhalten</li> <li>• Aussonderrungsrecht im Konkursfall</li> <li>• Kennzeichnung der einzelnen Kundenpapiere durch Streifband mit Kundendaten und Wertpapierdaten (=“bändern“)</li> <li>• Besitz eines Kunden wird nach Gattungen geordnet und einzeln gebändert</li> <li>• Getrennte Aufbewahrung und Bänderung von Mantel und Bogen</li> </ul>	Effekten der selben Gattung, die verschiedenen Hinterlegern gehören, können zu einem Sammelbestand zusammengefaßt werden		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sammelbestand eines KI im eigenen Hause</li> </ul>	Sammelbestand bei einer Wertpapiersammelbank ( <i>kostengünstig und rasche Eigentumsverschaffung</i> )	
	<u>Voraussetzungen für Sammelverwahrung</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fungibilität</li> <li>• bei Namensaktien: Blankoindossament bzw. Blankozession</li> <li>• bei vinkulierten Namensaktien: Eintragungsbestätigung oder Blankozession</li> </ul>		
	<u>Rechtsfolgen bei Sammelverwahrung</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Miteigentum</li> <li>• Dinglicher Herausgabeanspruch</li> <li>• bei Konkurs des Verwahrers besteht ein Aussonderrungsrecht</li> </ul>		

# BANK-BETRIEBSLEHRE

## 2.4. Drittverwahrung

<i>Hinterleger</i>	<i>Zwischenverwahrer</i>	<i>Drittverwahrer</i>	<i>Drittverwahrer</i>
Kunde des Zwischenverwahrers	Filiale / Zweigstelle	Zentrale oder Filiale am Börsenplatz	Wertpapiersammelbank

*Effekten*

Das Kreditinstitut gibt Wertpapiere des Kunden unter eigenem Namen an einen anderen Verwahrer. Man spricht von der „Drittverwahrungskette“. Möglich ist dies bei Sonder- und Sammelverwahrung.

Ein Einverständnis des Kunden ist nicht erforderlich. Problematisch ist nur das Eigentumsrecht des Hinterlegers bei der Drittverwahrung.

*Vertraut der Verwahrer die Wertpapiere einem Dritten an, so gilt dem Dritten bekannt, daß die Wertpapiere dem Verwahrer nicht gehören (Depotgesetz § 4 Abs. 1).*

Bei Fremdvermutung kommen die Papiere beim Drittverwahrer ins **Depot B**. Stammen die Papiere aus dem Besitz des Zwischenverwahrers, kommen sie ins **Depot A**.

<i>Depot B (Anderdepot)</i>	<i>Depot A (Eigendepot)</i>
Wertpapiere haften nicht für die Verbindlichkeiten des Zwischenverwahrers, sondern nur für die Forderungen, die aus diesen Wertpapieren entstanden sind (Gebühren). Diese Papiere werden beim Zwischenverwahrer nicht bilanziert.	Wertpapiere haften voll für die Verbindlichkeiten, die der Zwischenverwahrer beim Drittverwahrer hat. Diese Werte kommen beim Zwischenverwahrer auf die Aktivseite der Bilanz.

## 2.5. Depotverpfändung

Wertpapiere können bei Krediten verpfändet werden. Diese Kredite kann der Zwischenverwahrer beim Drittverwahrer refinanzieren. Dabei können eigene Papiere oder Papiere des Kunden (bei unterzeichneter Weiterverpfändung) verpfändet werden.

<b>mehrere Hinterleger (Kunden)</b>	
↑ Lombardkredit 150.000 DM	Effekten Wert 200.000 DM ↓
<b>Zwischenverwahrer</b>	
↑ Lombardkredit 150.000 DM	Effekten Wert 200.000 DM ↓
<b>Drittverwahrer</b>	
<i>Depot A Eigendepot</i>	unbeschränkte Verpfändung
<i>Depot B Anderdepot</i>	keine Verpfändung wegen Rückkredit, nur Verwaltung der Papiere
<i>Depot C Pfanddepot</i>	regelmäßige Verpfändung (nur für Kapitalanlagegesellschaften.)

	<i>Haften für den gesamten Rückkredit, jedoch nicht für Verbindlichkeiten des Zwischenverwahrers)</i>
<i>Depot D Sonderpfanddepot</i>	<i>beschränkte Verpfändung (gilt immer nur für einen bestimmten Geschäftsvorfall und nicht unbeschränkt für alle Forderungen)</i>

## 2.6. Verwahrung von Wertpapieren im Ausland

<i>Anschaffung</i>	Erfolgt im Ausland, wenn Kunde es wünscht oder die entsprechenden Papiere im Ausland geführt werden
<i>Verwahrung</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich im Ausland verwahrt</li> <li>• Bank beauftragt ausländischen Verwahrer – sie haftet dabei nur für die sorgfältige Auswahl des von ihr beauftragten Verwahrers oder Zwischenverwahrers</li> <li>• Kunden erhält Wertpapierabrechnung</li> </ul>
<i>Verwaltung</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Obliegt dem Verwahrer im Ausland</li> <li>• Gutschriften erfolgen generell in Fremdwährung (besteht nur ein DM-Konto wird umgerechnet)</li> <li>• Es gilt das jeweilige ausländische Recht bei der Verwaltung</li> </ul>

Sonderbedingungen für Auslandsgeschäfte in Wertpapieren:

- Keine Gutschrift in Sonderdepot oder Girosammeldepot möglich
- Angabe des Lagerlandes in der Wertpapierrechnung
- Es gelten die ausländischen Usancen und Vorschriften
- Aber-Depotkunde trägt alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden:
  - Eigentum erwirbt Verwahrer, Kunde hat nur schuldrechtlichen Anspruch
  - Depotgesetz gilt nicht im Ausland
  - Kunde hat keine Widerspruchsmöglichkeit gegen Dritte
  - Papiere fallen in die Konkursmasse

## 2.7. Depotverwaltung

Bei der Verwaltung des Depots ist die Bank nicht in allen Fällen auf eine Weisung des Kunden angewiesen:

	Weisung notwendig?
<i>Trennung, Einzug und Gutschrift von Zins- und Dividendscheinen</i>	Nein
<i>Beachtung der steuerlichen Freibeträge und NV-Bescheinigungen der Kunden</i>	Ja
<i>Erneuerung der Bögen</i>	Nein
<i>Überwachung des Einzug des Gegenwerts bei verlosbaren und kündbaren Wertpapieren</i>	Nein
<i>Benachrichtigung des Hinterlegers bei kapitalverändernden Maßnahmen (zB. Bezugsrechte, Abfindung)</i>	Ja
<i>Abwicklung von kapitalverändernden Maßnahmen</i>	Ja
<i>Weiterleitung von Mitteilungen an den Kunden</i>	Nein
<i>Beschaffung von Eintritts- und Stimmkarten für die Hauptversammlung</i>	Ja
<i>Vertretung des Aktionärs auf der Hauptversammlung</i>	Ja



## 2.8. Depotstimmrecht

Aktionäre, die nicht selber an einer HV teilnehmen, können ihr depotführendes KI mit ihrer Vertretung beauftragen. Dazu ist eine Vollmacht für das KI notwendig. Man unterscheidet zwischen zwei Varianten:

<i>Einzelstimmrechtsvollmacht</i>	<i>allgemeine Stimmrechtsvollmacht</i>
Gilt nur für eine bestimmte HV. Die Aktien müssen im Depot des KI oder eines Drittverwahrers sein.	Gilt maximal für 15 Monate und ist jederzeit wiederufbar. Gilt für alle inländischen Aktien im Depot eines Kunden.

Dazu haben wir noch einen Zettel mit ausführlichen Regelungen zum Depotstimmrecht – sollte man sich vielleicht mal anschauen.

Die Kreditinstitute sollen auf den Hauptversammlungen die Interessen ihrer Kunden verfolgen – nicht eigene Interessen (z.B. Beschluß einer Kreditaufnahme bei der eigenen Bank).

Erreicht ein KI ein Stimmrecht von über 5% an einer börsennotierten Gesellschaft, ist eine Meldung laut § 21 WpHG fällig.

Eigene Aktien darf ein Kreditinstitut im übrigen in Höhe von 10% erwerben.

## 2.9. Depotbücher

<i>Depotbuchhaltung</i>			
Personendepotbuch	Sachdepotbuch	Lagerstellendepotbuch	Streifbanddepotbuch
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Persönliche Depotkonten der einzelnen Hinterleger</li> <li>➤ Depotkonten für die eigenen Effekten des Verwahrers</li> </ul>	<p>Sachliche Depotkonten, geordnet nach den einzelnen Wertpapiergattungen</p>	<p>Sachliche Depotkonten, geordnet nach den einzelnen Verwahrungsorten (Drittverwahrer)</p>	<p>Verzeichnis der Nummer der Papiere, die in Streifbandverwahrung deponiert sind.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Zusammenfassung der Effekten eines Hinterlegers</li> <li>➤ Disposition von Verkaufsaufträgen (<i>Sperren, Effektenguthaben</i>)</li> <li>➤ Prüfen der Deviseninländereigenschaften</li> <li>➤ Grundlage für die Erstellung von Depotauszügen (<i>mindestens einmal jährlich</i>)</li> </ul> <p><i>Ich kann mir anschauen, wer alles ein Depot hat und entsprechende Daten zu den Leuten speichern</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Zusammenfassung der Effekten einer Gattung</li> <li>➤ Voraussetzung für eine ökonomische Verwaltung der Effekten</li> </ul> <p><i>Ich kann mir anschauen, welche Effektenvarianten ich so alles habe</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Abstimmung der Effektenbestände mit der Depotbuchhaltung der Drittverwahrer</li> </ul> <p><i>Ich kann also hier die Umsätze kontrollieren</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kontrolle des aktuellen Effektenbestandes im Streifbanddepot</li> </ul> <p><i>Auch hier wieder eine Hilfe, um zu kontrollieren.</i></p>

## 2.10. Depotprüfung

Laut KWG § 30 sind alle Depotgeschäfte einmal jährlich zu überprüfen. Dabei soll nachgeschaut werden, ob alle Regelungen beachtet wurden (z.B. *Stimmrechtsausübung durch KJ*).

## 3. Effektenemission

### 3.1. Überblick

Fremd-emittenten	Übernahme ↔	Banken-konsortium BGB-Gesellschaft	Plazierung ↔	Anleger
Öffentliche Hand (nur Gläubigerpapiere), Privatunternehmen, Ausländische Emittenten, Kreditinstitute	Übernahmevertrag als ➤ Kaufvertrag ➤ Kommissionsvertrag ➤ Geschäftsbesorgungsvertrag ➤ Kombiniertes Auftrag	<u>Konsortialführer</u> (bekommt Führungsprovision)	➤ Kaufvertrag direkt zwischen Konsortium und Anleger ➤ zwischen Emittent und Anleger (wenn Konsortium nur Geschäftsbesorger ist)	➤ Privatleute ➤ Kreditinstitute ➤ Unternehmen
		<u>Konsortialbanken</u> Konsortialer Nutzen durch Schalterprovision		

Eigen-emittenten	↔ Kaufvertrag →	Anleger
	Diese Variante gibt es meistens nur, wenn der Emittent ein Kreditinstitut ist	

### 3.2. Übernahme der Effekten

	Übernahme-konsortium	Begebungskonsortium		Garantiekonsortium
<i>Rechtsstellung Konsortium</i>	Käufer	Kommissionär	Geschäftsbesorger	Geschäftsbesorger
<i>Träger des Absatzrisikos</i>	Konsortium	Emittent	Emittent	Konsortium
<i>Abführung des Emissionserlöses</i>	Emittent erhält Gegenwert sofort Alle Wertpapiere werden vom Konsortium gekauft oder vorfinanziert	Emittent erhält den Gegenwert entsprechend dem Emissionsverlauf für die verkauften Wertpapiere		Emittent erhält den Gegenwert sofort

### 3.3. Vergleich Bookbuildungsverfahren – Festpreisverfahren

Auch hier wieder einmal ein Infoblatt von Herrn Ulrich.